

Per Fax an 02051-945-200

Amtsgericht Velbert
15 M 1111/16

Nedderstraße 40
42518 Velbert

Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht zu
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Velbert, 03.August 2016

Kassenzeichen 00700469301005 u.a. + 18 Justizkasse NRW

Oberverwaltungsgericht NRW 14 E 121/16 (VG Düsseldorf 5 K 4864/13) mit
Erinnerung an **BVerwG** 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E
183/14)

Einspruch gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.Mai 2016 auf
Pfändungsschutzkonto (eingegangen am 19.Mai 2016) **in Höhe von 653 €**
mit Beschwerde vom 30.Mai 2016 an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **5 K 4864/13 VG Düsseldorf**
nach einer Vielzahl von Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung,
Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grund- und Sozialabgaben unterlassen hat und zusätzlich mit seinem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen
hat, hat

**Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen
beantragt**

wegen politisch motivierter Zerschlagung

nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung,
mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010,
trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland

**Hier: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des
Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit
Antrag auf Prozesskostenhilfe
vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und
heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung**

Begründung:

**01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16
Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht**

Der Beschwerdeführer hat einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16 ohne jede Unterlagen erhalten. Nach sorgfältigen Recherchebemühungen hat der Beschwerdeführer alle betreffenden Unterlagen zusammengesucht, um sofortige Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen.

Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, eine Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW mit Kopie an das Bundesverwaltungsgericht im Umfang von 270 Seiten am Amtsgericht Velbert verantworten zu müssen.

Der Beschwerdeführer hat mit Klage Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen beantragt wegen politisch motivierter Zerschlagung

nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung, mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010, trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland.

Trotz der Klage hat der Beschwerdeführer die Grundabgaben weiter bezahlt. Auch die Pfändung der Justizkasse NRW auf seinem Pfändungsschutzkonto hat er nicht verhindern können. Ein angebliches Gläubigerschreiben vom 15.06.2016 ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt.

Der Beschwerdeführer erhebt mit der sofortigen Beschwerde Einspruch gegen jede Berechnung von Kosten in einem Erinnerungsverfahren, das nicht von ihm veranlasst wurde, indem es sich auf eine

Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bezieht

wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu Beschwerde mit Schriftsatz vom 05. Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) und Kopie an das Oberverwaltungsgericht NRW (**14 E 121/16**) und **wegen** Veranlassung von Zwangsmaßnahmen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016) **auf Pfändungsschutzkonto** unter totaler Verweigerung jeglicher Kommunikation **anstatt** rechtlichem Gehör.

Der Beschwerdeführer beklagt politisch motivierte Zerschlagungen im Doppelpack mit kapitalen Schadenswirkungen. Beschwerdegericht ist die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, an der die zivilrechtlichen Klagen wegen der politisch motivierten Zerschlagungen mit ausführlichem Beweismaterial rechtshängig sind.

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

Lügen haben kurze Beine und Märchen haben keine Realität. Faktenlage ist: Der Beschwerdeführer, selbst als Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung in die Altersarmut getrieben, ist gezwungen, als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit lokalpolitisch motivierter, irreversibler Zerschlagung in den Tod getrieben wurde, zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen im Doppelpack, durchzuführen.

Erstes Klageverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung

Aktenzeichen: Landgericht Wuppertal 2 O 70/15,

Oberlandesgericht I-18 W 36/15,

III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und

Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit laufendem Antrag auf

kammerübergreifende Bewertung der

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 2 BvR 741/16

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der

Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem

Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

(Beklagte)

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

**Zweites, neues Klageverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung am Landgericht Wuppertal 2 O 163/16
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, nach krimineller Rechtsbeugung am Verwaltungsgericht Regensburg, nach Verweigerung des Berufungsverfahrens am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof trotz Nachlassinsolvenz und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

**Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen**

**Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,**
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert
Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Der Kläger, alleiniger Erbe und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, hat nach einer Petition an den Bayerischen Landtag im Mai 2010 umfangreiche Rechtsunterstützung gegeben, um auf Bitten seines verstorbenen Bruders seine finale Zerschlagung zu verhindern, und nach seiner Zerschlagung mit Todesfolge umfangreiche Rechtsbemühungen unternommen, um posthume Rehabilitierung und Schadenersatz wegen der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge zu erreichen. Der Vortrag dieser Klage und die Beweisführung orientiert sich an diesen aufwändig und sorgfältig ausgearbeiteten Verfahren:

Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14):

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
mit Verweigerung von verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahren zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

**Verheerende Folgewirkungen sind
Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden
nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung**
mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch
verantwortungslose Amtsträger und Richter sowie
Verweigerung von Berufungsverfahren zur Aufdeckung krimineller
Rechtsbeugung.

Velbert, den 03.August 2016



Albin L. Ockl

Anlagen:

Schreiben vom 31.Mai 2016 an die Justizkasse NRW (Seite 0) mit anliegender
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 30.Mai 2016
(Anlagen Seite 0/1-16)

**Anlage BVG16-01. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der
Justizkasse NRW in Höhe von 653,00 € vom 02.05.16 (eingegangen am
19.Mai 2016) zur Pfändung auf Pfändungsschutzkonto des Opfers politisch
motivierter Zerschlagung** (Anlagen Seite 17-20)

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert (Anlagen Seite 21-22)

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
16.Zivilkammer
16 T 317/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

16 T 317/16

Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht zu
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Velbert, 28.November 2016

Kassenzeichen 00700469301005 u.a. + 18 Justizkasse NRW

Oberverwaltungsgericht NRW 14 E 121/16 (VG Düsseldorf 5 K 4864/13) mit
Erinnerung an **BVerwG** 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E
183/14)

Einspruch gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.Mai 2016 auf
Pfändungsschutzkonto (eingegangen am 19.Mai 2016) **in Höhe von 653 €**
mit Beschwerde vom 30.Mai 2016 an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **5 K 4864/13 VG Düsseldorf**
nach einer Vielzahl von Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung,
Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert, anschließend gegen Land NRW /
Justizkasse NRW (Beklagte)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grund- und Sozialabgaben unterlassen hat und zusätzlich mit seinem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen
hat, hat

**Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen
beantragt**

wegen politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen

nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung,
mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010,
trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland

**Hier: Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am
15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung) Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:

Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02

Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03

Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird

Zu 03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung) Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 03. August 2016 gemäß Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichtes Velbert (15 M 1111/16, Anlage AG01, Seite 28) sofortige Beschwerde eingelegt. Dies hat er mit einer qualifizierten Argumentation in den Kapiteln 01 und 02 getan:

Kapitel 01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16
Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

Kapitel 02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit. Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut.

Die detaillierten Ausführungen der sofortigen Beschwerde wurden der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15) zugesandt wegen der Zuständigkeit für das rechtshängige Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland und gegen den beklagten Freistaat Bayern: Sieh Anlage AG01, Seite 1a/1b – 28.

Die sofortige Beschwerde gemäß Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichtes ist keine Rechtsbeschwerde. Kapitale Sachargumente, die in einer Rechtsbeschwerde nicht möglich sind, müssen bewertet werden, sodass eine Rechtsbeschwerde, die keine Sachargumente zulässt, auszuschließen ist. **Die Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig**, weil damit rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird:

Zu 04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

> > > Klage zur Ersten Zerschlagung (2 O 70/15): Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Beschwerdeführer, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)

Detaillierte Ausführungen (Anlage AG02) und in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

Qualifizierte, umfangreiche Beweisunterlagen als Anlagen der Klage in 5 Beweise-Ordern liegen in der 2.Zivilkammer vor

> > > Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, wegen kapitaler Vermögensschäden, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit. Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)

gegen Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg, vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten von dem leitenden Staatsminister, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Detaillierte Ausführungen (Anlage AG03) und in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Qualifizierte, umfangreiche Beweisunterlagen als Anlagen der Klage in 2 Beweise-Ordern liegen in der 2.Zivilkammer vor

> > > Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von Zwangsmassnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe
infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)
unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000
unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)
wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007 in einer gigantischen Umverteilungsoperation mit und seit der stattlichen UMTS-Auktion 2000

Ockl, Albin (Kläger, Opfer/Rechtsnachfolger politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen) **gegen**
ÖRR, vertreten durch Westdeutschen Rundfunk, Beklagter,
vertreten durch Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 2, 50667 Köln
(Beklagter)

Detaillierte Ausführungen in Anlage AG04 und in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
Qualifizierte, umfangreiche Beweisunterlagen als Anlagen der Klagen zur **ersten, zweite, dritte Zerschlagung** liegen vor

Zu 05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird

Es liegt nicht im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers, des Opfers von politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen, wenn die sofortige Beschwerde nicht von der 2.Zivilkammer, in der die Schadenersatzklagen mit ausführlichen Beweisunterlagen vorliegen und rechtshängig sind, sondern von der 16.Zivilkammer bewertet wird. Das Umfeld eines ungeheuerlichen Unrechts ist außerdem bestimmend für die vom Grundgesetz vorgegeben Verhältnismäßigkeit gerichtlicher Entscheidungen.

Der Beschluss der 16.Zivilkammer ist zurückzuweisen, weil er mehrfach gegen das Grundgesetz verstößt:

Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten aus vorliegenden Klageverfahren wegen politisch motivierten Zerschlagungen

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Die politisch motivierten Zerschlagungen sind umso bitterer, weil sein Lebenswerk, die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht hat.

Deutsche Ministerpräsidenten, Bundesminister und EU-Kommissare bescheinigten eine herausragende Qualität der Europäischen Congressmessen:

Sieh Anlage AG04 / Anlagen II-0, II-1, II-2, II-3, II-4, II-5, II-6
Seite 148 bis 162

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5.Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88
„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"**

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen“**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

In Anbetracht kapitaler Sachargumente aus den politisch motivierten Zerschlagungen gemäß Anlage AG01, AG02 und AG03 ist die Umdeutung einer sofortigen Beschwerde zu einer Rechtsbeschwerde ohne anwaltliche Unterstützung unerträglich. Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge ist hinreichend begründet.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit extremistischer Ausuferung übernimmt keine Kostenverantwortung für das Desaster eines juristischen Scherbenhaufen, der durch Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 entstanden ist und immer noch weitere Ungerechtigkeiten schafft.

Velbert, den 28.November 2016



Albin L. Ockl

Anlage AG01: Sofortige Beschwerde vom 03./ 05.08.2016 gemäß Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichtes Velbert

Schreiben vom 31.Mai 2016 an die Justizkasse NRW (Seite 0) mit anliegender Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 30.Mai 2016 (Anlagen Seite 0/1-16)

Anlage BVG16-01. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Justizkasse NRW in Höhe von 653,00 € vom 02.05.16 (eingegangen am 19.Mai 2016) zur Pfändung auf Pfändungsschutzkonto des Opfers politisch motivierter Zerschlagung (Anlagen Seite 17-20)

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert (Anlagen Seite 21-22)

Anlage AG02:

Schriftsatz vom 30.März 2015 (Landgericht Wuppertal 2 O 70/15)

Klage zur Ersten Zerschlagung: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

Anlage AG03:

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)

Klage zur Zweiten Zerschlagung: Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, wegen kapitaler Vermögensschäden, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit (Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage AG04:

Schriftsatz vom 25.Nov. 2016 (27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf)

Klage zur Dritten Zerschlagung: Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von Zwangsmassnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)

wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 317/2016 001 (270)

Eiland 1
42103 Wuppertal

Geschäftszeichen: **16 T 317/2016 001 (270)**
Kassenzeichen: **X700520592708X**

16 T 317/16

Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht zu
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16
Einspruch vom 28.Nov.2016

Velbert, 07.Dezember 2016

Kassenzeichen 00700469301005 u.a. + 18 Justizkasse NRW

Oberverwaltungsgericht NRW 14 E 121/16 (VG Düsseldorf 5 K 4864/13) mit
Erinnerung an **BVerwG** 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E
183/14)

Einspruch gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.Mai 2016 auf
Pfändungsschutzkonto (eingegangen am 19.Mai 2016) **in Höhe von 653 €**
mit Beschwerde vom 30.Mai 2016 an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **5 K 4864/13 VG Düsseldorf**
nach einer Vielzahl von Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit extremistischen Übergriffen, mit Antrag auf Prozesskostenhilfe:

Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung,
Beschwerdeführer) ./ Stadt Velbert, anschließend gegen Land NRW /
Justizkasse NRW (Beklagte)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grund- und Sozialabgaben unterlassen hat und zusätzlich mit seinem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen
hat, hat

**Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen
beantragt**

wegen politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen

nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung,
mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010,
trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland

**Hier: Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am
24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung Einspruch vom 28.November 2016 durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom **05.07.2016** (eingegangen am 22.07.2016) mit **Antrag auf Prozesskostenhilfe** vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16
Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlasstes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

Kapitel 02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.
Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

Der Einspruch vom 28.November 2016 durch das Opfer politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

Kapitel 04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

Kapitel 05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung

wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird

Das Opfer politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen hat Prozesskostenhilfe beantragt und die Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung ausführlich begründet. Er hat Anspruch auf rechtliches Gehör zum Antrag auf Prozesskostenhilfe und zur begründeten Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung. Damit ist auch die **Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 begründet**

07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

Extremismus hat viele Ausprägungen. Die Attribute „extrem“ und „extremistisch“ sind vom lateinischen Wort „extremus“ abgeleitet, dem Superlativ von „außen“ (exterus) mit räumlicher, zeitlicher und gradueller Bedeutung, und hier übersetzbar als „äußerster“, „ärgster“, „schlimmster“.

Es sind staatliche, extremistische Übergriffe mit extremen Auswirkungen, die mit Staatsgewalt zur heimtückisch durchgeführten Zerschlagung des Opfers, ohne den Hauch einer Chance für das Opfer, trotz weltweit herausragender Leistungen des Opfers für Staat und Gesellschaft gnadenlos ausgenutzt wurden und bis heute von einer Herrschaft des Unrechts rücksichtslos ignoriert und diskriminiert werden.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen und das Opfer verantwortlich zu machen:

um das Opfer (**1.Zerschlagung**) dafür verantwortlich zu machen, wenn es Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 (AR 306/16) vom 11.Januar 2016**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann,
um das Opfer mit Schikanierung, Diskriminierung, Diffamierung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, psychische Zerschlagung, mit Verstößen gegen internationale Menschenrechte sozial zu exkludieren,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16) vom 14.Februar 2016**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Rundfunkbeiträge nicht mehr bezahlen kann, mit Einforderung der Kosten für Zwangsmaßnahmen in doppelter Höhe (Beklagter mit kommunalem Zwangsvollstrecker) und der vielfachen Mahngebühren in periodischer Wiederholung,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.August 2016**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

um das Opfer (Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, **2.Zerschlagung**) von Berufungsverfahren auszuschließen, weil eine anwaltliche Vertretung nicht mehr finanzierbar ist, aufgrund kapitaler Vermögensschäden infolge der 1.Zerschlagung, obwohl schweres Unrecht mit Rechtsbeugung, mit Dokumenten unbewältigter NS-Vergangenheit aus 1943, mit einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis in den „freiwilligen“ Tod des verstorbenen Opfers beklagt wird:
> > > Beweis durch **Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof vom 24.Oktober 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>
Scroll down after link (page 27)
> > > Beweis durch **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) vom 22.September 2013:**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

weil vor dem Hintergrund unbewältigter, Generationen übergreifender NS-Vergangenheit das 2.Todesopfer zu beklagen ist: Vater und Bruder des klagenden Antragstellers und Rechtsnachfolgers.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz, geschweige denn zur Europäischen Menschenrechtskonvention erhalten
wegen Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung (nicht einmal Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von

rechtlichem Gehör gemäß dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.103 Abs.1 GG nach Ausschöpfung des vollen Rechtsweges)

> > > Siehe **erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.August 2016 in Anlage A:**

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Der Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Bundesamt für Justiz wurde mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 eingereicht.

Der Unterzeichner bittet um Beachtung der Erinnerung gegen die Kostenrechnung (Kassenzeichen: **X700520592708X**), **weil eine Kostenverantwortung beim Opfer extremistischer Übergriffe nicht mehr nachvollziehbar ist, wohl aber beim staatlichen Täter.**

Ausführliche Begründung mit kapitalen Sachargumenten aus den politisch motivierten Zerschlagungen gemäß Anlage A, B, C zum Schreiben vom 06.Okt.2016 an den Präsidenten des Bundesamtes (Anlage BfJ) liegen in der 2. und in der 16. Zivilkammer des Landgerichts vor.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit extremistischer Ausuferung übernimmt keine Kostenverantwortung für das Desaster eines juristischen Scherbenhaufen, der durch Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 entstanden ist und immer noch weitere Ungerechtigkeiten schafft.

Velbert, 07.Dezember 2016



Albin L. Ockl

Anlage BfJ

Schreiben vom 06.Oktober 2016 an den Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit den Anlagen A, B, C.

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 317/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

16 T 317/16
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht zu
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16
Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts
Velbert, 26.Dezember 2016

Verfassungsbeschwerde

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),
durch Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,
ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
16 T 317/16 Landgericht Wuppertal
15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

Hier: Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der
Befangenheit

Begründung:

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Der beiliegende Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05) ist auch Nachweis in der laufenden Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016, in der nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung Beschwerde wegen Verstoß gegen internationale Menschenrechte geführt wird Die Verfassungsbeschwerde ist nachlesbar im Internet:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt.

Der Unterzeichner bittet um Beachtung der Erinnerung gegen die Kostenrechnung (Kassenzeichen: **X700520592708X**), weil eine **Kostenverantwortung beim Opfer extremistischer Übergriffe nicht mehr nachvollziehbar ist, wohl aber beim staatlichen Täter.**

Velbert, 26.Dezember 2016



Albin L. Ockl

Anlage

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013
in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2
BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom
24.12.2016, Seite 389 – 400)

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 317/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 04.Feb.2017

16 T 317/16
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht
zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16
Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten)
wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),
durch Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,
ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
16 T 317/16 Landgericht Wuppertal
15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

**Hier: Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die
sofortige Beschwerde**
Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der
Befangenheit
Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

Stellungnahme mit fortlaufender Nummerierung:

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

Mit Schreiben vom 26.Dez.2016 hat der Unterzeichner mit Kapitel 08 Stellung genommen:

Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Beigefügt waren Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 – 18 der **insgesamt 400 Seiten inkl.Anlagen**

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

Die Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Der wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Richter ist gemäß der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Feb.2016 beteiligt an:

Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren

auf Betreiben einer anhörsresistenten, weisungsgebundenen

Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit

dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch

am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,

mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,

Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für

Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit

exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch „Einen Grund für eine Befangenheit meinerseits vermag ich auch in Anbetracht der in dem Gesuch des Beschwerdeführers aufgeführten Gründe nicht zu erkennen“

ist blanker Hohn in Anbetracht der in ausführlich dokumentierten Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen „Befangenheit“, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör.

Eine weitere Kommentierung ist für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe nicht zumutbar.

Die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer ist unbestreitbar (2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal).

Velbert, 04.Feb.2017



Albin L. Ockl

Bereits zugesandte **Anlage:**

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2

BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 317/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 21.Feb.2017

16 T 317/16
Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht
zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von
rechtlichem Gehör

mit Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 26.12.2016

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge

an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),
durch Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,
ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
16 T 317/16 Landgericht Wuppertal
15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

**Hier: Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die
sofortige Beschwerde**

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der
Befangenheit

Einspruch gegen den Beschluss vom 01.Feb.2017 (eingegangen am
09.Feb.2017 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens)

Stellungnahme mit fortlaufender Nummerierung:

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

Mit Schreiben vom 26.Dez.2016 hat der Unterzeichner mit Kapitel 08 Stellung genommen:

Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Beigefügt waren Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 – 18 der **insgesamt 400 Seiten inkl.Anlagen**

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

Die Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Der wegen Besorgnis der Befangenenheit abgelehnte Richter ist gemäß der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Feb.2016 beteiligt an:

Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit

dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch

am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal, mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch „Einen Grund für eine Befangenheit meinerseits vermag ich auch in Anbetracht der in dem Gesuch des Beschwerdeführers aufgeführten Gründe nicht zu erkennen“

ist blanker Hohn in Anbetracht der in ausführlich dokumentierten Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen „Befangenheit“, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör.

Eine weitere Kommentierung ist für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe nicht zumutbar.

Die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer ist unbestreitbar (2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal).

Ergänzend zu Kapitel 9:

Für die Befangenheit eines Richters ist es irrelevant, ob ein Beschluss rechtskräftig geworden ist. Wenn ein solcher Beschluss zu einem massiven Verstoß gegen internationale Menschenrechte geführt hat, ist die unbestreitbare Befangenheit auch in Zukunft nicht mehr hinnehmbar.

Darüber hinaus:

Es gibt keine Rechtsbeschwerde, die zuzulassen oder nicht zuzulassen ist. Es gibt nur eine sofortige Beschwerde, die in den Zuständigkeitsbereich der 2.Zivilkammer gehört.

Darüber hinaus:

Wenn in der 2.Instanz rechtliches Gehör trotz Anhörungsrüge versagt wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör.

**11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)**

**Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017 zu Zerschlagung 1 wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Aktenzeichen: I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal, III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,
mit Bezug zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf kammerübergreifende
Bewertung der
Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 1 BvR 2038/16,
2 BvR 741/16**

Sieh Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
(Zerschlagung 1)

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017 zu Zerschlagung 2 wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer

mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

Aktenzeichen: I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger (Zerschlagung 2)
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit mehreren

Schriftsätzen seit 22.Sept.2013

sowie Strafanzeige 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim

Bundesgerichtshof vom 09.04.2014

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung: Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.

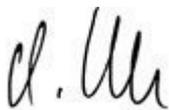
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Sieh Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

Velbert, 21.Feb.2017



Albin L. Ockl

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Bereits zugesandte **Anlage:**

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 317/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 22.März 2017

16 T 317/16

Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht
zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von
rechtlichem Gehör

mit Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 26.12.2016

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge

an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),

durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,

ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

16 T 317/16 Landgericht Wuppertal

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

**Hier: Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die
sofortige Beschwerde**

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der
Befangenheit

Einspruch gegen den Beschluss vom 28.Feb.2017 (eingegangen am 10.März
2017 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens) mit dem

Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

Der Beschwerdeführer hat dies mit Kapitel 08, 09, 10 und 11 sowie mit Hinweis auf die aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 mit großer Aufmerksamkeit für die gerichtlichen Beschlüsse der Kammer getan.

Kapitel 10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss
Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren
Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechlichem Gehör
Versagung von rechlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

Kapitel 11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

Für die Schadenersatzverfahren zur Zerschlagung 1 und Zerschlagung 2 ist die 2.Zivilkammer zuständig und nicht die 16. Die 2.Zivilkammer hat ausführliches Beweismaterial und ausführliche Argumentationsunterlagen. Die Sachargumente des Schadenersatzes einer sofortigen Beschwerde, die konsequent von Anfang an die 2.Zivilkammer gerichtet war, weil diese von der 16.Zivilkammer nicht beurteilt werden können, werden unterdrückt. Deutsche Justiz generiert mit Versagung von rechlichem Gehör unnötig neue und lange Gerichtsverfahren sodass inzwischen extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu beklagen ist.

**13. Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16. Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren
Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.**

Die Kammer behauptet, zuständig zu sein aufgrund des Geschäftsverteilungsplan und beschuldigt den Beschwerdeführer, gegen den Geschäftsverteilungsplan, der auch im Internet einsehbar sei, zu verstoßen.
Wirklich!

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Verantwortung für Unzulänglichkeiten eines Geschäftsverteilungsplans. Die Zuständigkeit der 16. Kammer würde niemand bestreiten, wenn sie in der Lage wäre, im vorliegenden Verfahren auf Sachargumente überhaupt einzugehen.

Die Behauptung der Kammer, das Beschwerdeverfahren sei abgeschlossen, ist zurückzuweisen, weil mit einer begründeten Anhöhrungsrüge eine Durchbrechung der Rechtskraft eingeleitet wurde und mit einer

Verfassungsbeschwerde wegen Versagen von rechtlichem Gehör (Umfang 400 Seiten) vom 26.12.2016 die Ernsthaftigkeit dieser Massnahme bewiesen ist. Das ist geltendes Recht.

„**Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren**“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle bei einer öffentlichen Stellungnahme. Entscheidend ist das Grundgesetz und nicht Geschäftsverteilungsplan, für den der Beschwerdeführer keine Verantwortung hat.

Von der Kammer wird der **nachgewiesenen Befangenheit des Einzelrichters** ein unverhältnismäßig breiter Raum eingeräumt, um nicht über Ihre mangelnde Zuständigkeit im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe argumentieren zu müssen. Die Kammer zeigt sich in erschreckender Weise ahnungslos über das Fehlverhalten des abgelehnten Richters: „Soweit auf die Anlage VB-LG05 abgestellt wird, geht hieraus lediglich ein landgerichtliches Beschwerdeverfahren 26 Qs 146/13 hervor. Dort hat der abgelehnte Richter, soweit ersichtlich, an einem Beschluss mitgewirkt, mit dem ein Antrag des Schuldners zurückgewiesen wurde. Daraus ergibt sich jedoch keine Besorgnis der Befangenheit.“

Anlage VB-LG05 wurde mit Schriftsatz vom 26. Dez. 2016 übergeben. Aus der Anlage geht hervor, dass es um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 geht, das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern ein Schikanierungsverfahren war und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde, aber anschließend mit einem 3-Richter-Team der 6. Strafkammer fortgesetzt wurde und das im Sommer 2014 **zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte** eskaliert ist: Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung des Opfers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör

Dazu gibt es auch eine Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16) vom 14.Feb. 2016, in der das Dokument von Anlage VB-LG05 mehrfach als

Beweis für psychische Zerschlagung zitiert wird.

> > > **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016**

zu 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Missbrauch sozialer Exklusion (Verlust der Pflegeversicherung) zur psychischen Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Scroll down after link (page 14)

In Anbetracht der nachprüfbaren Vorwürfe zu ungeheuerlichem Fehlverhalten wegen Befangenheit ist die Ablehnung des Einzelrichters endgültig.

Erschütternd ist Oberflächlichkeit der 16.Zivilkammer infolge der absoluten Ahnungslosigkeit zu Sachargumenten einer sofortigen Beschwerde, die sie einfach mit Versagung von rechtlichem Gehör übergehen will.

Die erneute Anhörungsrüge als Rechtsmittel mit Durchbrechung der Rechtskraft ist unvermeidbar.

Velbert, 22.März 2017



Albin L. Ockl

Legende

Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichtes Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04
05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

**Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an
Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):
Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016), Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen
Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)
„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer

Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten

Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel derAnhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Per Fax an 02381-272-6020

Zentrale Zahlstelle Justiz
Kassenzeichen
00700520592708

5061 Hamm

in Kopie an Fax 0202-498-3502
Landgericht Wuppertal, 16. Zivilkammer, 16 T 317/16
Eiland 1, 42103 Wuppertal

Velbert, 21. April 2017

Kassenzeichen 00700520592708

Landgericht Wuppertal 16 T 317/2016 001 (270)
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

(eingegangen am 10.04.2017)

Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht
zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von
rechtlichem Gehör

mit Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 26.12.2016

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung der 1. Instanz

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2. Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2. Zivilkammer an
16. Zivilkammer) und

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16. Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge

an 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2. Instanz),

durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,

ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

16 T 317/16 Landgericht Wuppertal

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

**Hier: Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf
verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge
und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

Der Unterzeichner hat gegen den Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.Feb.2017 (eingegangen am 10.März 2017 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens) Einspruch erhoben mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO mit Kapitel 12 und 13:

Kapitel 12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtllichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

Kapitel 13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

Sieh Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez.2016 (400 Seiten mit Nachweis)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Scroll down after link (page 14)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 12 und 13 sind nachlesbar: Sieh Anlage LG16T oder in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe. Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3) unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4) wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5) wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. **Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.** Dies gilt insbesondere für extremistische staatliche Übergriffe.

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren der Klage auf Rehabilitierung nach Zerschlagung 1, 2, 3, 4 und 5

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang zu und Ausnutzung von Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge,

nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung

auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

mit Anlage T3.99 (letztes Blatt im Beweise-Ordner 2)

Ruhestätte seines verstorbenen Bruders, das vom Beschwerdeführer wegen politisch erzwungener Altersarmut nur noch im Internet besucht werden kann, nach eskalierter Sippenerschlagung mit Todesopfer, mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zerschlagung 3:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Zerschlagung 4: unter Verantwortung sozialer Pflichtversicherungen Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Zerschlagung 5:

Massive Verletzung von internationalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie z.B. Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am Verwaltungsgericht Berlin

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung)

mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern,
mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte
Eskalation zu Sippenerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte
mit ständiger Versagung des
grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld,
für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut,
für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtsschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenerschlagung sind ein Frontalangriff auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte.
Kostenhaftung hat der staatliche Angreifer und nicht das Opfer mißbräuchlicher Staatsgewalt. **Widerstand ist Grundrecht:** „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Art.20 Abs.4GG)

Der Unterzeichner fordert Beachtung, weil alle Kostenansätze rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG **in besonders schweren Fällen** voraussetzen.
Grober, anhörungssresistenter und rechtswidriger Missbrauch von tumber Staatsgewalt nach verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör ist absolut nicht hinnehmbar.

Die angedrohte Vollstreckung ist zurückzuweisen.

In Anbetracht der nachprüfbaren Vorwürfe zu ungeheuerlichem Fehlverhalten wegen Befangenheit ist die Ablehnung des Einzelrichters endgültig.
Erschütternd ist Oberflächlichkeit der 16.Zivilkammer infolge der absoluten Ahnungslosigkeit zu Sachargumenten einer sofortigen Beschwerde, die sie einfach mit Versagung von rechtlichem Gehör übergehen will.
Die erneute Anhörungsrüge als Rechtsmittel mit Durchbrechung der Rechtskraft ist unvermeidbar gewesen. Jetzt auch mit Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge. Dies ist auch eine Erinnerung an die 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen der unerledigten Anhörungsrüge.

Velbert, 21.April 2017



Albin L. Ockl

Anlage LG16T: Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit Missbrauch von Staatsgewalt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 31)

Legende

**Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)**

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit. Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04
05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtlliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an

Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016), Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen

Beklagt: Bis heute kein rechtlliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtllichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer

Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten

Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel derAnhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,

Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen

Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit

exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21. April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge

im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
16. Zivilkammer, 16 T 317/16

Eiland 1,
42103 Wuppertal

Velbert, 05.Mai 2017

Landgericht Wuppertal 16 T 317/16
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

(eingegangen am 10.04.2017)

Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15, Beschwerdegericht
zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von
rechtlichem Gehör

mit Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 26.12.2016

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge

an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),

durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,

ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

16 T 317/16 Landgericht Wuppertal

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts
Wuppertal

Hier: Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts
vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des
Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des
rechtlichen Gehörs

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

Kapitel 16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21. April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16

durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und durch diskriminierende Begründung

Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16. Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16. Zivilkammer

Im Schriftsatz vom 21. April 2017 wurde

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt mit folgenden Kapiteln erhoben:

Kapitel 14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

Kapitel 15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen. Dies gilt insbesondere für extremistische staatliche Übergriffe.

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren der Klage auf Rehabilitierung nach Zerschlagung 1, 2, 3, 4 und 5

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang zu und Ausnutzung von Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

mit Anlage T3.99 (letztes Blatt im Beweise-Ordner 2)

Ruhestätte seines verstorbenen Bruders, das vom Beschwerdeführer wegen politisch erzwungener Altersarmut nur noch im Internet besucht werden kann, nach eskalierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer,

mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zerschlagung 3:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Zerschlagung 4: unter Verantwortung sozialer Pflichtversicherungen Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Zerschlagung 5:

Massive Verletzung von internationalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie z.B.

Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen

Klageerzwingungsverfahren am BGH und

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am Verwaltungsgericht Berlin

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte -

Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer

Ausuferung staatlicher Übergriffe

nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter

Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung)

mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern,

mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf

deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld,

für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut,

für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf

rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung sind ein Frontalangriff auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte.

Kostenhaftung hat der staatliche Angreifer und nicht das Opfer

missbräuchlicher Staatsgewalt. **Widerstand ist Grundrecht:** „Gegen

jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle

Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht

möglich ist“ (Art.20 Abs.4GG)

Der Unterzeichner fordert Beachtung, weil alle Kostenansätze rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG **in besonders schweren Fällen** voraussetzen.

Grober, anhörungsresistenter und rechtswidriger Missbrauch von tumber

Staatsgewalt nach verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör ist

absolut nicht hinnehmbar.

Die angedrohte Vollstreckung ist zurückzuweisen.

In Anbetracht der nachprüfbaren Vorwürfe zu ungeheuerlichem Fehlverhalten wegen Befangenheit ist die Ablehnung des Einzelrichters endgültig.

Erschütternd ist Oberflächlichkeit der 16.Zivilkammer infolge der absoluten Ahnungslosigkeit zu Sachargumenten einer sofortigen Beschwerde, die sie einfach mit Versagung von rechtlichem Gehör übergehen will.

Die erneute Anhörungsrüge als Rechtsmittel mit Durchbrechung der Rechtskraft ist unvermeidbar gewesen. Jetzt auch mit Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge. Dies ist auch eine Erinnerung an die 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen der unerledigten Anhörungsrüge.

Der Beschluss vom 07.04.2017 ist im höchsten Maße diskriminierend, weil in diesem

von einem Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag (der zuständige Ablehnungsantrag ist mit einem zulässigen Einspruch gegen den betreffenden Beschluss vom 28.02.2017 **mit Anhörungsrüge** weiter gültig)

politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge, Rechtsbeugung und unbewältigte NS-Vergangenheit als „weitere substanzlose Eingaben“ **diffamiert wurden**.

Darüber hinaus ist der Unterzeichner Opfer eines unzulänglichen Geschäftsverteilungsplanes am Landgericht, für den der Unterzeichner keine Verantwortung übernehmen kann, wenn dieser für derartige Vorgänge völlig unzulänglich ist.

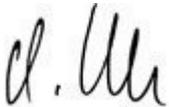
Die Verfassungsbeschwerde wird termingerecht an das Bundesverfassungsgericht zugesandt.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 14,15 und 16 sind nachlesbar: Sieh Anlage LG16T oder in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Velbert, 05.Mai 2017



Albin L. Ockl

Anlage LG16T liegt vor: Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Legende

**Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)**

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit. Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04
05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtl. Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtl. Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

**Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an
Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):
Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016), Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen
Beklagt: Bis heute kein rechtl. Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)
„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer

Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten

Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung
15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.
Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:
Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3) unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4) wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5) wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung
Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Per Fax an 02051-945-200

Amtsgericht Velbert

15 M 1111/16

Nedderstraße 40

42518 Velbert

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2.Zivilkammer, 2 O 70/15,
Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Velbert, 18.August 2017

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

Kassenzeichen 00700520592708

2 O 70/15, T 317/16 Landgericht Wuppertal

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

nach Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung
von rechtlichem Gehör mit

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 24.12.2016

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und

nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge

durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch auf
Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten, betreffend die Gerichtskosten zu
der Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf
trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren (ohne rechtliches
Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)

**im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe**

nach einer gigantischen Umverteilungsoperation, erzwungen mit verheerenden
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender
totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung,
Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche
Diskriminierung) und
nach Eskalation staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesfolge

**Hier: Einspruch gegen Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert
vom 02.08.2017 (eingegangen am 05.08.2017) mit dem Rechtsmittel der
sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage, trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe. zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

**18. Zurückweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt
Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften: Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Zerschlagung 1),
Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),
Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)
Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m. (Zerschlagung 5)**

**19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts. Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
„Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann
Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes**

Zu 17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage, trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe. zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Der Unterzeichner (Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, Erinnerungsführer, Beschwerdeführer) ist das wehrlose Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:

> unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung
(Zerschlagung 1) und

> unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung
(Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und

> unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Zerschlagung 3)

> unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger)
(Zerschlagung 4)

> wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften
(psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

> wegen Versagung (bis heute) von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener **(Zerschlagung 6)**

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilgerichtliches Verfahren 2 O 70/15 der Klage auf Schadenersatz am Landgericht Wuppertal mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang zu Zerschlagung 1
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und

Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung
**Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen
Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und
diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Zerschlagung 4: unter Verantwortung
**sozialer Pflichtversicherungen, Verweigerung von rechtlichem
Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten
Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der
dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von
Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Zerschlagung 5:

**Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige
Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende
Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen
gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von
Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte
Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose,
diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene
Staatsanwaltschaften**

Klageerzwingungsverfahren am BGH und

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am
Verwaltungsgericht Berlin

**Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der
dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte -
Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit
Todesfolge, nach einer gigantischen Umverteilungsoperation
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion
2000 und**

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster
Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger
Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung)
mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-
rechtlichen Rundfunk,
mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch
den Freistaat Bayern,

mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte
Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf
deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte
mit ständiger Versagung des
grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld,
für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut,
für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf
rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Staatliche UMTS-Auktion 2000 mit anschließender totaler
Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung,
Regierung und Justiz / Stand Juli 2017:
Missbrauch von hoheitlichem Handel für
**Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit
Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf
deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**
Geschädigter ist das wehrlose Opfer, nicht der Täter,
ohne Verantwortung für juristisches Desaster deutscher Justiz
wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung
von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein
**Frontalangriff auf das Grundgesetz: „Man muss das Grundgesetz
nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts. Das Grundgesetz soll staatliche
Übergriffe verhindern und nicht schützen.** Dies gilt insbesondere
für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Zu 18. Zurückweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt

Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften: Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Zerschlagung 1), Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2), Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3) Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m. (Zerschlagung 5)

Nicht mehr hinnehmbar ist die falsche Zuordnung von sofortigen Beschwerden an die 16. Zivilkammer des zuständigen Landgerichts Wuppertal anstatt an die 2.Zivilkammer, weil die 16.Zivilkammer keinen Einblick hat in eine **erdrückende Beweislage** gegen die beklagte Deutsche Bundesregierung, gegen die beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern, gegen den beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Politisch motivierte Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden, überlange Gerichtsverfahren infolge Versagung von rechtlichem Gehör und dadurch entstehende Gerichtskosten können nicht mehr vom wehrlosen Opfern staatlicher Übergriffe getragen werden. Der Unterzeichner ist nicht der Täter, sondern das wehrlose Opfer politisch motivierter Zerschlagungen Nr.1 bis 6.

Beklagt wird ständiger Missbrauch von Staatsgewalt durch staatliche Übergriffe mit Versagung von rechtlichem Gehör für staatliche Übergriffe im Zuge politisch motivierter Zerschlagungen **seit der gigantischen Umverteilungsoperation mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung und Aussperrung** (sich Anlage AGVE-0802)

Wenn rechtliches Gehör zu Sachargumenten versagt wird, bleibt nur das Erinnerungsverfahren.

Wenn in Erinnerungsverfahren zu politisch motivierten Zerschlagungen rechtliches Gehör versagt wird, bleibt nur der Widerstand gemäß dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese **Ordnung zu beseitigen**, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Die Ordnung wird beseitigt, indem rechtliches Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen versagt wird.

Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) definiert das Recht auf ein faires Verfahren. Rechtsstaatliche Verfahren zu Schadenersatz und Rehabilitation sehen anders aus.

Zu 19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts. Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

„Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist mit Sicherheit die „Ausnahme“ gemäß Schlusssatz einer ¾-seitigen Begründung im Beschluss des Amtsgerichts (Anlage AGVE-0801):

Lediglich **„ausnahmsweise“** ist die Erinnerung vor Beginn der Zwangsvollstreckung zulässig, wenn die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht und dem Erinnerungsführer ein Zuwarten nicht zugemutet werden kann (Preuß, BeckOK ZPO, §766 Rn.43; KG, DGVZ 1994, 113, 114; LG Kiel, DGVZ 2013, 214).

Ein viel schlimmerer Fall liegt hier nämlich vor: **Die Ausnahme ist längst zur Regel eskaliert wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör. Wenn rechtliches Gehör nicht versagt wird, ist auch keine Erinnerung erforderlich. Verantwortlich für diesen Zustand ist mit Sicherheit nicht das Opfer.** Aufgrund kapitaler Vermögensschäden durch politisch motivierte Zerschlagungen ist das Opfer seit 2010 gezwungen, ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, mit ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör für staatliche Übergriffe.

Sieh **Anlage AGVE-0802**

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung (Kapitel 74 bis 77)

74. Nur Notstandsgesetze nur in Notstandssituationen lassen die Einschränkung von Grundrechten zu

Zurückzuweisen: Generelle Erlaubnis zur Einschränkung von Grundrechten bei hoheitlichen Handeln mit vernichtenden Folgewirkungen für die Opfer staatlicher Handlungen

Zulässig sind nur ordentliche Enteignungsverfahren mit Schadenersatz, wenn dies im öffentlichen Interesse ist, wobei das öffentliche Interesse hier jedoch ein Argument für das Opfer und nicht gegen das Opfer ist

Nicht mehr nachvollziehbar: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur heimtückischen Umsetzung einer gigantischen Umverteilungsoperation, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) und nach Eskalation staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge

75. Staatliche UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Nur Deckmantel für gigantische Umverteilungspolitik mit politisch motivierten Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010

Auch für hoheitliches Handeln muss von den Tätern Verantwortung übernommen werden

Die von der Bundesregierung betriebene Wirtschaftspolitik war keine Wirtschaftsförderung, es war verfassungswidrige Umverteilungspolitik Automobil-Branche, die von einer gigantischen Umverteilungspolitik am meisten profitieren sollte (VW-Vorstandsmitglied Hartz & HARTZ IV), ist jetzt zum Gesundheits-Gefährder Nr.1 in Deutschland geworden

76. Rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 längst nachgewiesen

Schadenersatz ist juristische Aufgabe ordentlicher Gerichte

Rehabilitierung ist juristische Aufgabe der Verwaltungsgerichte

Umgehung des Grundgesetzes bei juristischer Klärung des Schadenersatzes ist nicht hinnehmbar

77. Rehabilitierung: Angemessene Würdigung des mit Weltklasse-Höchstleistungen seiner Europäischen Congressmessen herausragenden Lebenswerkes für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen unverzichtbar
Höchste Qualifikation der Europäischen Congressmessen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum in Deutschland und Europa

Weltweit größtes Congressangebot (digitaler IT-Gipfel)

für IT und Telekommunikation (für digitale Evolution)

mit professionellem Verlagsservice für Dokumentation (über 260 ISBN-nummerierte Congressbände mit Auflage von mehreren 100.000)

Angemessene Würdigung für die herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen der Europäischen Congressmessen mit dem internationalen Karlspreis von Aachen in Anwesenheit ehemaliger Beiratsvorsitzender, VIP Speakers, Keynote Speakers, Congress Chairmen etc. aus Deutschland und Europa ist Rehabilitierungsanspruch.> > > Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln 74 bis 77 zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (Anlage AGVE-0802) wurde mit zusätzlichen Anschreiben vom 13.August 2017 an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal und und die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zugestellt

Wenn rechtliches Gehör zu Sachargumenten versagt wird, bleibt nur das Erinnerungsverfahren.

Wenn in Erinnerungsverfahren zu politisch motivierten Zerschlagungen rechtliches Gehör versagt wird, bleibt nur der Widerstand gemäß dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.

Die sofortige Beschwerde ist daher in vollem Umfang begründet, das Erinnerungsverfahren des Opfers, der kein Schuldner ist, ist unverzichtbar, um den Missbrauch von Staatsgewalt entsprechend dem Einspruch gegen Zwangsmaßnahmen gemäß den Schreiben vom 21.04.2017 und 05.05.2017 zu verhindern.

Velbert, 18.August 2017



Albin L. Ockl

Anlagen:

Anlage AGVE-0801a

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.Aug.2017

Anlage AGVE-0801b

Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

Anlage AGVE-0801c

Einspruch vom 21.April 2017 gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Anlage AGVE-0801d

Einspruch vom 05.Mai 2017 gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage AGVE-0802

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung, zugestellt an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 13.Aug. 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Legende

**Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)**

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassenes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit. Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04
05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtl. Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtl. Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

**Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an
Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):
Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016), Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen
Beklagt: Bis heute kein rechtl. Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)
„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhöhrungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhöhrungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhöhrungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer

Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten

Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung
15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.
Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:
Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3) unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4) wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5) wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 39)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung
Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 49)

Schriftsatz vom 18.Aug.2017 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage, trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung

Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe. zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

18. Zurückweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften:

Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

(Zerschlagung 1),

Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),

Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)

Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u. a. m. (Zerschlagung 5)

19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts. Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge „Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 02051-945-200

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 349/17

Eiland 1
42103 Wuppertal

Sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2.Zivilkammer, 2 O 70/15,
Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Velbert, 15.November 2017

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert
Kassenzeichen 00700520592708
2 O 70/15, T 317/16 Landgericht Wuppertal

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017
nach Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung
von rechtllichem Gehör mit

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 24.12.2016

wegen Versagung von rechtllichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren der 2.Zivilkammer
(ohne rechtlliches Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
im Umfeld von:

**Justizopfer politisch motivierter Zerschlagungen, mit kapitalen
Vermögensschäden zu staatlich erzwungener Altersarmut (2 O 70/15),
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu politisch
motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge (2 O 163/16)
trotz Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland
und Europa über mehr als 25 Jahre, nach einer gigantischen
Umverteilungsoperation, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen eines
gigantischen Markteingriffs der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch
Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem
Gehör (staatliche Diskriminierung).**

**Hier: Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017, eingegangen
am 02.11.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017)
mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis erdrückender Beweislage in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

Die sofortige Beschwerde auf der Basis erdrückender Beweislage in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wurde in den Kapitel 17 bis 19 ausführlich begründet:

Kapitel 17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage, trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe. zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Kapitel 18. Zurückzuweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt
Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften:
Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Zerschlagung 1),
Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),
Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)
Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m. (Zerschlagung 5)

Kapitel 19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts. Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge „Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann
Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

Die ausführliche Begründung der Kapitel 17 bis 19 ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

Der Unterzeichner ist das Justizopfer politisch motivierter Zerschlagungen, mit kapitalen Vermögensschäden zu staatlich erzwungener Altersarmut, mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge, trotz Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa über mehr als 25 Jahre: Diese Zerschlagungen sind Gegenstand seiner gerichtlichen Klagen seit 2010 (siehe Kapitel 17):

- > **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 4:** unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigen Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen (soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit) für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage / Altersarmut
- > **Zerschlagung 5:** unter Verantwortung einer skrupellosen Staatsanwaltschaft wegen verfassungswidrigen Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch (psychische Zerschlagung)
- > **Zerschlagung 6:** bis dato mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 7:** Finale, skandalöse Zerschlagung mit juristischem Scherbenhaufen unter Verantwortung deutscher Justiz, mit Versagung von rechtlichem Gehör für erdrückende Beweislage, zu staatlich erzwungener Altersarmut, mit Verweigerung der Anerkennung eines herausragenden Lebenswerkes (**Rehabilitierung**) mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, ohne Unterstützung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt, für den ein juristischer Scherbenhaufen wirklich zu komplex ist, und ganz Deutschland schaut zu!

Mit einem gigantischen Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Instrument einer gigantischen Umverteilungspolitik wurde das herausragende Lebenswerk des Klägers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa ausgehebelt,

ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und ausgegrenzt.

Das Opfer hat den Stoff aufgearbeitet in unzähligen Briefen an die „politische Elite“, das Opfer wurde von den verantwortlichen Mitgliedern der Bundesregierung bis heute abgestraft mit Versagung selbst einer Empfangsbestätigung, geschweige denn einer Beantwortung. Alle Staatsorgane wurden ausführlich informiert und haben (sich) bis heute versagt.

Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern hier:

Justizopfer ist Opfer eines juristischen Scherbenhaufens unter Verantwortung deutscher Justiz, die das Opfer vor staatlichen Übergriffen nicht schützen will (Versagung von rechtlichem Gehör), sondern dafür verantwortlich machen will. Sieh soziale Zerschlagung (4) und psychische Zerschlagung (5).

Das ist unterirdische Justiz eines Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts).

21. Bösartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird in Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitation wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

Bösartige Justiz eines Unrechtssystems ist zu bekämpfen. Der juristische Scherbenhaufen unter Verantwortung deutscher Justiz, unter maßgeblicher Verantwortung des Landgerichts Wuppertal, weil bis heute rechtliches Gehör zu Schadenersatz, zu kapitalen Vermögensschäden infolge einer gigantischen Umverteilungspolitik versagt wird, zeigt das Unvermögen deutscher Justiz, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen vor staatlichen Übergriffen zu schützen. Eine solche Justiz entscheidet ständig gegen das Grundgesetz.

Landgericht Wuppertal verstößt gegen Grundsätze des Rechtsstaates:

„Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass die Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und von formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist.“

Klaus Stern: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – Band I*, C.H. Beck, 1984, § 20 III 1 (S. 781).

Staatlich erzwungene Altersarmut des Justizopfers ist ausschließlich durch **kapitale Vermögensschäden** wegen Zerschlagung 1 verursacht (2 O 70/15). Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter **Sippenzerschlagung mit Todesfolge** (2 O 163/16) wird beklagt: Sieh Zerschlagung 2. Daraus folgt, dass die gerichtlichen Verfahren zu Zerschlagung 1 und Zerschlagung 2 unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit vorrangiger Priorität durchzuführen sind.

Von 2.Zivilkammer wird jedoch rechtliches Gehör versagt zu umfangreichem, erdrückendem Beweismaterial. Sofortige Beschwerden auf der Basis dieses Beweismaterials werden von der 2.Zivilkammer nicht angenommen und an die 16.Zivilkammer abgeschoben. Auch mit dieser Verfahrensweise wird rechtliches Gehör zu umfangreichem, erdrückendem Beweismaterial verhindert.

Hier: Das Justizopfer ist kein Jurist, hat keine Rechtsbeschwerde erhoben und will auch keine Rechtsbeschwerde. Also muss auch keine

Rechtsbeschwerde zugelassen werden. Es ist nicht hinnehmbar, wenn eine sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage in eine Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet wird.

Die 16.Zivilkammer hat keinen Zugang zur Beweislage, ist also gar nicht in der Lage, eine sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage zu bewerten. Daher ist als Beschwerdegericht nur die 2. Zivilkammer anzuerkennen, der 16.Zivilkammer fehlen hier die notwendigen Voraussetzungen zu einer sofortigen Beschwerde mit Bezug zur Beweislage.

Das Justizopfer hat im Monat September 2017 **mit 3 Verfassungsbeschwerden** das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil es einen grundgesetzlichen Anspruch auf ordentliche Gerichtsverfahren hat. Die 2.Zivilkammer wurde mit Schreiben vom 1.Okt.2017 darüber informiert:

Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E17.pdf>
Scroll down after link (page 43)

Der vorliegende Fall ist kein Einzelfall. Das Justizopfer hat sich die staatlichen Täter der staatlichen Übergriffe nicht ausgesucht. Es wird ständig rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen der politisch motivierten Zerschlagungen versagt wie z.B.:

> Zwangsversteigerung des Geschäftshauses wegen Überschuldung infolge Zerschlagung 1: 6 T 296/11
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

> Psychische Zerschlagung (Zerschlagung 5, 26 Qs 146/13) unter Verantwortung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für **massive Verstöße gegen deutsche Grundrechte, europäische und internationale Menschenrechte**:

Das Opfer hat Strafanzeige mit Klage erstattet und im Verfahren das Bundesverfassungsgericht angerufen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down after link (page 61)

> Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4, 7 O 314/12) anstatt sozialer Sicherheit infolge staatlich erzwungener Altersarmut des Justizopfers, ausschließlich durch **kapitale Vermögensschäden** wegen Zerschlagung 1 verursacht. Die entsprechende Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

> Beschwerdeverfahren 16 T 317/16 gegen Eintragung einer Sicherungshypothek beim Grundbuchamt Velbert unter Verantwortung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2, Eskalation zu Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**)

Zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) rechtshängig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Einer deutscher Justiz, die sich am wehrlosen Justizopfer schadlos hält, weil die beklagte Bundesregierung und die beklagte Bayerische Staatsregierung für staatliche Übergriffe keine Verantwortung übernehmen wollen, muss widersprochen werden, und es muss

Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitierung wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa erkämpft werden. Schadenersatz und Rehabilitierung sind Merkmale des Rechtsstaates.

22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer Zerschlagung)

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend, dass dieses durch einen neutralen und unabhängigen Richter entschieden wird. Daher muss ein an einem Verfahren Beteiligter die Möglichkeit haben, darauf hinzuwirken, dass nur Richter, die ihm unvoreingenommen gegenüberstehen, mit der Sache befasst werden. Dies ist beim Richter am Landgericht Pinnel nicht der Fall. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Richter als Einzelrichter die volle Verantwortung hat.

Dem Richter wird vorgeworfen, im Rahmen der politisch motivierten Zerschlagungen aktiv an dem Gerichtsverfahren gegen das Justizopfer beteiligt zu sein, das zu Freiheitsberaubung mit physischer Gewalt und Hausfriedensbruch eskaliert ist: Zerschlagung 5

Das Opfer hat Strafanzeige mit Klage erstattet und im Verfahren das Bundesverfassungsgericht angerufen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>
Scroll down after link (page 29)

Zerschlagung 5: unter Verantwortung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen deutsche Grundrechte, europäische und internationale Menschenrechte **Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu psychischer Zerschlagung, schwerer Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, teuflisch geplante Rufschädigung mit Präsentation des wehrlosen Opfers in vergittertem Schwerverbrecher-Polizeitransporter, massiver Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften und einer unterirdischen, hundsmiserablen Justiz**

Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 170)

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel gemäß §42 ZPO ist begründet und nicht zurücknehmbar. Nur Richter, die dem Justizopfer unvoreingenommen gegenüberstehen, können mit einer derartigen Sache befasst werden.

Sieh auch Anlage LGWU-1101: Schreiben vom 26.Dez.2016: Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Wenn rechtliches Gehör zu Sachargumenten versagt wird, bleibt nur das Erinnerungsverfahren.

Wenn in Erinnerungsverfahren zu politisch motivierten Zerschlagungen rechtliches Gehör versagt wird, bleibt nur der Widerstand gemäß dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.

Die sofortige Beschwerde ist daher in vollem Umfang begründet, das Erinnerungsverfahren des Opfers, der kein Schuldner ist, ist unverzichtbar, um den Missbrauch von Staatsgewalt entsprechend dem Einspruch gegen Zwangsmaßnahmen gemäß den Schreiben vom 21.04.2017 und 05.05.2017 zu verhindern.

Velbert, 15.Nov. 2017



Albin L. Ockl

Anlage LGWU-1101:

Schreiben vom 26.Dez.2016:

Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der
Befangenheit

Anlagen im Schreiben vom 18.Aug.2017:**Anlage AGVE-0801a**

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.Aug.2017

Anlage AGVE-0801b

Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

Anlage AGVE-0801c

Einspruch vom 21.April 2017 gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf
verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und
gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Anlage AGVE-0801d

Einspruch vom 05.Mai 2017 gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des
Landgerichts vom 07.04.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage AGVE-0802

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf
Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung,
zugestellt an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom
13.Aug. 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Legende

Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassetes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack: Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß

Rechtsbehelfsbelehrung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:
Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02
Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03
Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04
05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtl. Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und Rechtsmittel der Anhörsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtl. Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

**Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an
Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):
Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016), Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen
Beklagt: Bis heute kein rechtl. Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)
„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18
Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhöhrungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhöhrungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhöhrungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer

Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten

Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtlichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung
15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.
Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:
Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1) und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3) unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4) wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5) wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 39)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung
Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 49)

Schriftsatz vom 18.Aug.2017 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage, trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung

Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.
zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

18. Zurückweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt
Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften:

Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland
(Zerschlagung 1),

Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),

Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)

Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u. a. m. (Zerschlagung 5)

19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts. Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge „Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

Schriftsatz vom 15.Nov.2017 mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017, eingegangen am 02.11.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017)

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinne

20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis erdrückender Beweislage in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

21. Böartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird in Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitierung wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer Zerschlagung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 74)

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 349/17

Eiland 1
42103 Wuppertal

Sofortige Beschwerde vom 08.Aug.2017 an Landgericht Wuppertal,
2.Zivilkammer, 2 O 70/15,
Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

Velbert, 28.Jan. 2018

15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert
Kassenzeichen 00700520592708
2 O 70/15, T 317/16 Landgericht Wuppertal

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017
nach Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung
von rechtlichem Gehör mit

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 24.12.2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen und **Justizopfer eines
teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems**
trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren der 2.Zivilkammer
(ohne rechtliches Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
**im Umfeld einer gigantischen Umverteilungspolitik seit 1998 mit
verheerenden Folgewirkungen (gigantische Zerschlagungen, HARTZ IV,
Agenda 2010)**
**wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten
Zerschlagungen**
**mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge**
**Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-
verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des
Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG**

**Hier: Einspruch gegen den Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des
Landgerichts Wuppertal vom 21.Dez.2017 (eingegangen am 13.Jan.2018)**
wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.

Begründung mit laufender Nummerierung:

23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017

mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems ist zu schützen

25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge** sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter

Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist. Rechtsmittel der Anhörsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 88)

**Zu 23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16
des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und
mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel
im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen,
Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem
Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG**

Der Schriftsatz vom 15.Nov.2017 umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen
Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis
erdrückender Beweislage in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und
2 O 163/16 an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

Kapitel 21. Böartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist
grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum
Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich
gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird
in Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und
Rehabilitierung wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute
verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

Kapitel 22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel
gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer
Zerschlagung)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der
Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 74)

Das Beschwerdeverfahren 16 T 349/17 unter Leitung des Richters am
Landgericht Pinnel mit Ablehnungsgesuch ist Teil eines teuflischen,
Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit
grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach
Art.103 Abs.1 GG.

§321a ZPO betrifft die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf
rechtliches Gehör. Die Anhörungsrüge oder Gehörsrüge ist ein
besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht, der es erlaubt,
Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches
Gehör geltend zu machen, wenn gegen die Entscheidung sonst ein
Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

**Es ist unerträglich, wenn im Beschluss das Umfeld eines
teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems keine
Bedeutung hat,** obwohl der abgelehnte Richter durch nachgewiesene
Beteiligung an früheren Beschlüssen mit Menschenrechte-
Verletzungen wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und
Schlimmeres belastet ist. Sieh Zerschlagung 5. Sieh
Verfassungsbeschwerde **2 BvR 741/16** vom 14.Februar 2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Scroll down after link (page 14)

24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems ist zu schützen

Das herausragende Lebenswerk des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen sind Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: die

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (1977-2003)

mit dem weltweit größten Congressangebot zur digitalen Evolution in Deutschland und Europa > > > www.euro-online.de

Sieh auch weiterführendes Congressmesse-Archiv

<http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Dieses weltweit herausragende Lebenswerk wurde nachhaltig zerstört mit einer gigantischen Umverteilungspolitik,

erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017)

Die gigantische Umverteilungspolitik verursachte

gigantische Zerschlagungen, Hartz IV und Agenda 2010.

Gerhard Schröder referierte auf der **Europäischen Congressmesse ONLINE'91** auf Einladung des Justizopfers:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Gerhard Schröder war damals Ministerpräsident von Niedersachsen (1991-1998), **Frank-Walter Steinmeier** trat 1991 (offensichtlich vor der ONLINE'91) als Referent für Medienpolitik (1993 als Büroleiter des Ministerpräsidenten) in die Niedersächsische Staatskanzlei ein.

Der Ministerpräsident war zum VIP-Empfang der ONLINE'91 unmittelbar vor seiner Rede eingeladen, in Anwesenheit von

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und zum Zeitpunkt der ONLINE'91 Präsident des Bundesrates. Zum VIP-Treffen ist der Ministerpräsident **nicht** erschienen, hat aber im Plenum der ONLINE'91 als Sprecher

teilgenommen. Sieh Internet-Link oben. Anzunehmen ist, dass er vom Referenten für Medienpolitik Steinmeier begleitet wurde (im Auditorium anwesend). Die neuen Medien waren Schwerpunktthema.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den digitalen Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)

war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Europäischen Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Das ist das Lebenswerk des Justizopfers, es hat sein Leben lang nichts anderes gemacht, **es kann nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

Deutschland und Europa haben davon maximal profitiert. Die deutsche ITK-Branche, die deutsche Telekommunikation war im Jahr 2000 Weltspitze.

"8 Congresses in 1 Messe", jeder Congress mit 4 **ganztägigen** Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit **zusätzlichen, vertriebsorientierten Workshop-Reihen** der innovationsorientierten Aussteller und **abschließende, ganztägige Tutorials** mit innovationsorientiertem Fortbildungscharakter für den innovationsorientierten Mittelstand. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den **"Nationalen IT-Gipfel"** (heute Digital-Gipfel unter „Federführung“ der Beklagten, des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Klägers. Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1 und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten Congressleitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche mit maximaler Qualität und ohne Subventionen dominiert.

Dieser Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 der Schröder-Regierung völlig zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor mehr als 17 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, und der bis heute andauernden staatlichen Diskriminierung wurde **das Lebenswerk und ansehnliche Altersrücklagen des Justizopfers irreversibel zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet.**

Mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) wurde das Loch im Bundeshaushalt (25%) gefüllt. Der Bundeshaushalt 2000/2001 ist das **größte Milliardengrab aller Zeiten**, weil nach 1 Jahr das Loch wieder da war: **Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der deutsche Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001**, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 und HARTZ IV nicht mehr vermeidbar waren:

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Selbst der Flughafen Berlin 2017 ist im Vergleich nur ein kleines Milliardengrab, wobei am Ende hoffentlich ein funktionsfähiger Flughafen existiert. Im Gegensatz zum Bundeshaushalt 2001/2002: Das Loch im Bundeshaushalt war nach 1 Jahr wieder da und die Probleme waren um ein Vielfaches gewachsen, weil der Innovationsmarkt völlig zerstört war und ausländische und inländische Kapitalgeber (Kapitalflucht) keinerlei Lust hatten, mit Investitionen in den Innovationsmarkt „schwarze Löcher“ im Bundeshaushalt zu finanzieren, an denen Albert Einstein seine Relativitätstheorie hätte nachweisen können

> > > **Beweis durch Zeugnis des**

Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier,

Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005 mit staatlicher UMTS-Auktion 2000.

Mit der gigantischen Umverteilungspolitik wurde auch dem deutschen Staat ein **gigantischer Schaden** zugefügt, mit einer Ausführung, die in einem Rechtsstaat die Anwendung von Notstandsgesetzen für Notstandssituationen voraussetzt.

Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich.
Heute?

Altkanzler Gerhard Schröder ist Putin-Berater.

Die deutsche Digital-Branche ist dank seiner gigantischen Umverteilungspolitik in einem jämmerlichen Zustand:

Deutschland ist Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa.

Die ganze Tragweite dieser desaströsen Umverteilungspolitik wird sichtbar mit einem Blick auf das weltweite Ranking wertvollster Unternehmen Ende 2017:

Wertvollste Unternehmen

(Marktkapitalisierung Dez. 2017)

1. Apple / USA.....876 Mrd \$
2. Alphabet(Google) / USA....733 Mrd \$
3. Microsoft / USA.....661 Mrd \$
4. Amazon / USA.....570 Mrd \$
5. Facebook / USA.....516 Mrd \$
6. Berkshire Hathaway / USA..490 Mrd \$
7. Tencent Holdings / CHN....484 Mrd \$
8. Alibaba / CHN.....444 Mrd \$

Auf den ersten 8 Plätzen (Platz 6 ausgenommen) sind nur Unternehmen der Digitalbranche, das wertvollste Unternehmen Deutschlands (SAP) belegt Platz 60, USA belegt die ersten 5 Plätze, China Platz 7 und 8.

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin wurde kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung: nur z.B.

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005

- **Neue Aufgaben für Aufbau Ost:** Breitband-Internet für Innovations- und Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005

- **Koalitionsvertrag und Breitband-Internet**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -
**Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations-
und Wirtschaftswachstum** – mit großem Verteiler und
Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -
Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen?

Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -
**Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für
Leistungsträger des Mittelstands**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -
**Deutschland-Initiative für Aufbruchsstimmung und Trendwende
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1
und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten
Congressleitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses Beweismaterial wurde in 2014/2015 vorgelegt bei
**27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14,
Juni 2014)**

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 zu III ZB 108/15)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Umverteilung kann nicht darin bestehen,

dass ein umverteilter Bürger zum Justizopfer gemacht wird,
dass ihm trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa einfach alles weggenommen wird und in erzwungener
Altersarmut anschließend von einer weisungsgebundenen, skrupellosen,
diskriminierenden Staatsanwaltschaft mit beklagten Weisungsgeber
(Bundeskanzleramt) und von Obergerichtsvollziehern sozialer
Pflichtversicherungen ohne Sinn und Verstand wie eine Sau durchs Dorf
getrieben wird.

Dies alles trotz erdrückender Beweislage, Beweise nach Bedarf erweiterbar!

Das ist Faktenlage 2018 in deutscher Justiz (sieh politisch motivierte

Zerschlagungen 1 bis 6)

Deutsche Justiz hat längst Handlungsbedarf, Justiz muss definitiv bei politisch
motivierten Zerschlagungen einschreiten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglich Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

Politisch motivierte Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand der gerichtlichen Klagen des Beschwerdeführers seit 2010:

- > **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit tödlichem Ausgang für seinen Bruder in 2012 und Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW (mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mit Kenntnis von, mit medialer Rundfunksperre zu und wegen Mittäterschaft bei der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 4:** unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigen Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen (soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit) für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage / Altersarmut
- > **Zerschlagung 5:** unter Verantwortung einer skrupellosen Staatsanwaltschaft wegen verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für psychische Zerschlagung, für schwere Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung und Hausfriedensbruch, mit verwerflicher Rufschädigung
- > **Zerschlagung 6:** bis dato mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagungswende?** : Finale, skandalöse Zerschlagung mit juristischen Scherbenhaufen unter Verantwortung deutscher Justiz ? mit Versagung von rechtlichem Gehör für erdrückende Beweislage zu staatlich erzwungener Altersarmut ? mit Verweigerung der Anerkennung eines herausragenden Lebenswerkes (**Rehabilitierung**) mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa ? ohne qualifizierte anwaltliche Unterstützung, weil die anwaltliche Vertretung eines Justizopfers (juristischer Scherbenhaufen politisch motivierter Zerschlagungen) mit PKH-Konditionen zu komplex ist, und ganz Deutschland schaut zu!

> **Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz (GG):**
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.
Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen.
Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.
Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance:

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Ausgeholt, zerschlagen, abgehängt und ausgegrenzt.

Den Stoff aufgearbeitet in unzähligen Briefen an die „politische Elite“, bis heute abgestraft mit Versagung selbst einer Empfangsbestätigung, geschweige denn einer Beantwortung, in jahrelangem Streit mit einer regierungsnahen deutschen Justiz durch alle Instanzen seit 2010, ohne anwaltliche Unterstützung, bis heute abgestraft mit Versagung von rechtlichem Gehör. **Gegen eine Wand des Schweigens!**

Zerschlagung 1: unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz

am Landgericht Wuppertal (2 O 70/15) mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Zerschlagung 2: unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW

Zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16)

rechtshängig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in **Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, medialer Rundfunk- und Fernsehsperr, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007**

Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Klägers, unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten, beklagten Rundfunks trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Klägers

Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 5854/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf>

Zerschlagung 4: Soziale Zerschlagung anstatt sozialer Sicherheit (Versicherungszweck) unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigem Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen für finale Zerschlagung infolge

staatlich erzwungener Notlage/Altersarmut:

Versagung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS2.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Zerschlagung 5: unter Verantwortung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen deutsche Grundrechte, europäische und internationale Menschenrechte, mit **beklagten** Weisungsgeber (Bundeskanzleramt)

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu psychischer Zerschlagung, schwerer Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, teuflisch geplante Rufschädigung mit Präsentation des wehrlosen Opfers in vergittertem Schwerverbrecher-Polizeitransporter,

massiver Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften und einer unterirdischen, hundsmiserablen Justiz, Rechtsanspruch auf Schmerzensgeld wegen staatsanwaltschaftlicher Misshandlungen

Extremistische Ausuferung von schikanierenden „Ordnungswidrigkeitsverfahren“ am Amtsgericht Mettmann seit 2011, Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME4.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage in 2017 auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin Bis heute (2018): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,

nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod **Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, VG 27 K 308.14 seit 2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 wehrt sich seit 2010 gegen staatliche Übergriffe auf Anraten des Deutschen Bundespräsidenten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

und auf Anraten des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Trotz aller juristischer Anstrengungen konnte das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 bis heute nicht verhindern, dass es zum **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems** gemacht wurde:

Herrschaft des Unrechts

oder so funktioniert das teuflische Unrechtssystem:

Die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen für das wehrlose Justizopfer werden abgetrennt und mit Versagung von rechtlichem Gehör zu deren Ursachen wird das **Justizopfer verantwortlich gemacht für die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen:**

So werden Pflichtversicherungen zu sozialer Sicherheit für soziale Zerschlagung missbraucht. Sieh Anlage „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 4**“

So werden internationale Menschenrechte z.B. durch Missbrauch von Erzwingungshaft ausgeschaltet durch eine skrupellose Staatsanwaltschaft mit der perfiden Überzeugung, einen Kostenanspruch für solche Verfahren auch noch mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen zu können. Sieh „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 5**“

Dem Justizopfer wird eventuell auch eine anwaltliche Vertretung mit Prozesskostenhilfe zugestanden. Jedoch:

Eine qualifizierte anwaltliche Vertretung des Justizopfers ist praktisch unmöglich, weil qualifizierte Rechtsanwälte nicht bereit sind, zu PKH-Konditionen die anwaltliche Vertretung angesichts eines juristischen Scherbenhaufens zu übernehmen.

Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern viel schlimmer:

Justizopfer ist Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts), z.B. durch ständige Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör, **ein besonders schwerer Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht nach Art.103 Abs.1 GG**

im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge **bei der Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen**

26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen. Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist. Rechtsmittel der Anhörungsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge ist unverzichtbar, weil die gesamte Begründung für die Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs, geschweige denn eines „Befangenheitsgesuchs“ nicht nachvollziehbar ist und die

Rechtsbehelfsbelehrung keinerlei praktische Bedeutung hat.

Der zurückgewiesene Beschluss, in dessen Begründung mit 4 Sätzen rechtliches Gehör zu einer qualifizierten Begründung auf über 25 Seiten völlig versagt wird, ist aufgrund der Kürze so unverständlich, dass er für das Opfer, Nicht-Jurist, der sich in allen Gerichtsverfahren seit 2010 ohne Anwalt verteidigen und klagen muss, nicht nachvollziehbar ist.

Faktenlage ist, dass zum frühest möglichen Zeitpunkt das Ablehnungsgesuch gestellt wurde. Früher war nicht möglich, weil der zuständige Richter nicht bekannt war. Es ist auch nicht ersichtlich, wieso das Verfahren, in dem der abgelehnte Richter tätig war, als unanfechtbar abgeschlossen war. Selbst in einem solchen Fall hätte ein anderes Rechtsmittel eingesetzt werden müssen.

Es wurde mehrfach bereits nachgewiesen, dass der **abgelehnte Richter für das Opfer eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems unerträglich ist, weil er beschuldigt ist, an einem Verfahren mit Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und Schlimmeres beteiligt gewesen zu sein (26 Qs 146/13 in der 6.Strafkammer).**

Nach Erstattung einer Strafanzeige musste in einem klärenden Briefwechsel (3132 E – 2591) mit dem Präsidenten des Landgerichts festgestellt werden, dass die Eskalation mit Manipulation von Gerichtsakten ermöglicht wurde. Sieh Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down after link (page 25 ff).

Das anschließende Klageerzwingungsverfahren nach Behinderung durch eine weisungsgebundene Staatsanwaltschaft (Weisungsgeber: in anderen Verfahren gleichzeitig beklagtes Bundeskanzleramt, beschuldigt wegen politisch motivierter Zerschlagungen) wurde nach Versagung von rechtlichem Gehör trotz einer Beschwerde am Bundesgerichtshof und Antrag auf PKH mit einer Verfassungsbeschwerde am Bundesverfassungsgericht (2 BvR 741/16) fortgesetzt (Zerschlagung 5), nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

In der Verfassungsbeschwerde ist auf Seite 14 die Beteiligung des abgelehnten Richters dokumentiert.

Bis heute muss das Opfer eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems hinnehmen,

(a) dass für politisch motivierte Zerschlagungen (Zerschlagung 1 und 2) rechtliches Gehör versagt wird,

(b) dass es aber für die verheerenden Folgewirkungen der politisch motivierten Zerschlagungen zur Verantwortung gezogen wird.

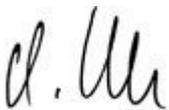
Sämtliche Gerichtsverfahren ohne Ausnahme durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht, an Zivilgerichten, an Strafgerichten, an Verwaltungsgerichten gegen einen Nicht-Juristen, der gegen Rechtsbeugung, Wahrheitsbeugung, Freiheitsberaubung und Schlimmeres ankämpfen muss, sind durch politisch motivierte Zerschlagungen verursacht. Sieh Kapitel 24 und 25.

Dies ist ein Missbrauch deutscher Justiz in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems. Es ist an der Zeit, diesem Missbrauch ein Ende zu setzen. Zerschlagungswende.

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge ist weiterhin damit begründet, um ein Nachdenken in diesem und weiteren Beschwerdeverfahren zu erreichen. Versagung von rechtlichem Gehör ist verfassungswidrig. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein **Frontalangriff auf das Grundgesetz.**

Es ist unerträglich, wenn im Beschluss das Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems keine Bedeutung hat, obwohl der abgelehnte Richter durch nachgewiesene Beteiligung an früheren Beschlüssen mit Menschenrechte-Verletzungen wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch u.a. belastet ist.

Velbert, 28.Jan. 2018



Albin L. Ockl

Anlagen des Beschwerdeverfahrens

Anlage LGWU-1101 im Schriftsatz vom 15.Nov.2017:

Schreiben vom 26.Dez.2016:

Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Anlagen im Schreiben vom 18.Aug.2017:

Anlage AGVE-0801a

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.Aug.2017

Anlage AGVE-0801b

Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

Anlage AGVE-0801c

Einspruch vom 21.April 2017 gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Anlage AGVE-0801d

Einspruch vom 05.Mai 2017 gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage AGVE-0802

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung, zugestellt an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 13.Aug. 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Legende

Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassenes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichtes Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:

Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02

Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03

Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen
Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an

Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):

**Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016),
Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in
Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2),
bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

**Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in
Anlage VB-LG05** (Seite 394 unten) als Anlage zur

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur

Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

**Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit
Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und
mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde**

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO
Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhöhrungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung,

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und

mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtllichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtlliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges

Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge

im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtllichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16

durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung

Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 49)

**Schriftsatz vom 18.Aug.2017 mit sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage,

trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung

Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

18. Zurückzuweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher

Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt

Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose

Staatsanwaltschaften:

Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

(Zerschlagung 1),

Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),

Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)

Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und

Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen

Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m.

(Zerschlagung 5)

19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts.

Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

„Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitierung mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

**Schriftsatz vom 15.Nov.2017 mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom
17.10.2017, eingegangen am 02.11.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom
02.08.2017)**

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis erdrückender Beweislage in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

21. Böartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird in Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitierung wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer Zerschlagung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 74)

Schriftsatz vom 28.Januar 2018 mit Einspruch gegen den Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 21.Dez.2017 wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO

23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017

mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen

Unrechtssystems ist zu schützen

25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**

sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist.

Rechtsmittel der Anhörungsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 88)

Per Fax an 0202-498-3504 und **02381-272-6020 Zentrale Zahlstelle Justiz**

**Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 349/2017 001 (270)**

**Eiland 1
42103 Wuppertal**

Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt (Zwangsvollstreckungsverfahren)

Velbert, 06. März 2018

**Kassenzeichen X700620492707X
16 T 349/2017 001 (270) Landgericht Wuppertal**

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 21.02.2018
nach Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung
von rechtllichem Gehör mit

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 24.12.2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

wegen Versagung von rechtllichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen
Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an
16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen und **Justizopfer eines
teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems**
trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren der 2.Zivilkammer
(ohne rechtlliches Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
**im Umfeld einer gigantischen, kriminellen Umverteilungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen (gigantische Zerschlagungen, HARTZ IV,
Agenda 2010)**
wegen ständiger Versagung von rechtllichem Gehör zu politisch motivierten
Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
**Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-
verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des
Opfers auf rechtlliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG**

**Hier: Einspruch gegen Rechnung nach Beschluss 16 T 349/17 der
16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 31.Jan.2018 (eingegangen
am 03.02.2018) wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.**

Begründung mit laufender Nummerierung:

27. Ablehnung und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für den unerträglichen Missbrauch der Justiz in einem teuflischen, Menschenrechte-verachtenden Unrechtssystem seit 2010
Abzuwehrende Rechtsprechung wird nicht dadurch richtig, wenn der verantwortliche Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch durch Austausch von Unterschriften unkenntlich gemacht wird
Ablehnung der Kostenverantwortung in einem mehrfach verfassungswidrigen Verfahren mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

Der Unterzeichner,

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen und

Justizopfer in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden

Unrechtssystem,

trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren der 2.Zivilkammer (ohne rechtliches Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal),
trotz Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,

lehnt jegliche Kostenverantwortung ab, weil diese Justiz trotz Anhörungsrüge mit einer nicht mehr überbrückbaren Befangenheit keinerlei Bezug zu unerhörten Vorgängen in Deutschland zulässt.

Die abgelehnte Kostenrechnung ist eingegangen nach

Schriftsatz vom 28.Januar 2018

mit Einspruch gegen den Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 21.Dez.2017 wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.

Der Schriftsatz vom 28.Januar 2018 umfasste folgende Kapitel:

Kapitel 23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017

mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Kapitel 24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen,

Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit

grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010,

erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter

Verantwortung von

Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen

Unrechtssystems ist zu schützen

Kapitel 25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge** sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

Kapitel 26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen. Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist. Rechtsmittel der Anhörungsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 88)

Der Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch war unterschriftsmäßig am Beschluss vom 31.01.2018 nicht beteiligt. Eine abzuwehrende Rechtsprechung wird nicht dadurch richtig, wenn der verantwortliche Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch durch Austausch von Unterschriften unkenntlich gemacht wird.

Wegen Versagung von rechtlichem Gehör (Zurückweisung der Anhörungsrüge) hätte der Unterzeichner das Bundesverfassungsgericht anrufen müssen. Das Bundesverfassungsgericht ist hoffnungslos überfordert. Die Verfassungsbeschwerde hätte bei einem kleinen Rechnungsbetrag keine Chance auf Annahme zur Entscheidung.

In Anbetracht von staatlich erzwungener Altersarmut ist dieser in verfassungswidriger Weise zustande gekommene Rechnungsbetrag trotzdem zurückzuweisen. Der Unterzeichner beruft sich auf das **grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.** Zwangsmassnahmen sind im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen als Missbrauch von Staatsgewalt zurückzuweisen. Missbrauch von Staatsgewalt mit **ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge** ist Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems.

28. Schwerste Vorwürfe gegen die politische Spitze in Deutschland wegen staatlich erzwungener Altersarmut

Gigantische kriminelle Umverteilungspolitik der herrschenden Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden , kein Weiter-so

Mit gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

> **Bundeskanzler Gerhard Schröder** (1998-2005)

> **Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier** (1999-2005)

> **Bundeskanzlerin Angela Merkel** (2005-20XX).

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Das herausragende Lebenswerk des Unterzeichners sind Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: die

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (1977-2003)

mit dem weltweit größten Congressangebot zur digitalen Evolution in

Deutschland und Europa > > www.euro-online.de

Sieh auch weiterführendes Congressmesse-Archiv

<http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Dieses weltweit herausragende Lebenswerk wurde nachhaltig zerstört mit einer gigantischen Umverteilungspolitik, erzwungen durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

> **Bundeskanzler Gerhard Schröder** (1998-2005)

> **Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier** (1999-2005)

> **Bundeskanzlerin Angela Merkel** (2005-20XX)

Die gigantische Umverteilungspolitik verursachte **gigantische Zerschlagungen, Hartz IV und Agenda 2010.**

Gerhard Schröder referierte auf Einladung des Veranstalters der **Europäischen Congressmesse ONLINE'91:**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Gerhard Schröder war damals Ministerpräsident von Niedersachsen (1991-1998), **Frank-Walter Steinmeier** trat 1991 (offensichtlich vor der ONLINE'91) als Referent für Medienpolitik (1993 als Büroleiter des Ministerpräsidenten) in die Niedersächsische Staatskanzlei ein.

Der Ministerpräsident war zum VIP-Empfang der ONLINE'91 unmittelbar vor seiner Rede eingeladen, in Anwesenheit von

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und zum Zeitpunkt der ONLINE'91 Präsident des Bundesrates.

Zum VIP-Treffen ist der Ministerpräsident **nicht** erschienen, hat aber im Plenum der ONLINE'91 als Sprecher teilgenommen. Sieh Internet-Link oben.

Anzunehmen ist, dass er vom Referenten für Medienpolitik Steinmeier begleitet wurde (im Auditorium anwesend). Die neuen Medien waren Schwerpunktthema.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den digitalen Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK / ITC)

war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Europäischen Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Das ist das Lebenswerk des Justizopfers, es hat sein Leben lang nichts anderes gemacht, aber das professionell und mit Perfektion. Deutschland und Europa haben davon maximal profitiert. Die deutsche ITK-Branche, die deutsche Telekommunikation war im Jahr 2000 Weltspitze. "8 Congressse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 **ganztägigen** Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit **zusätzlichen, vertriebsorientierten Workshop-Reihen** der innovationsorientierten Aussteller und **abschließende, ganztägige Tutorials** mit innovationsorientiertem Fortbildungscharakter für den innovationsorientierten Mittelstand. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den **"Nationalen IT-Gipfel" (heute Digital-Gipfel** unter „Federführung“ des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Klägers. Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1 und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten Congressleitern
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche mit maximaler Qualität und ohne Subventionen dominiert.

Dieser Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 der Schröder-Regierung völlig zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor mehr als 17 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, und der bis heute andauernden staatlichen Diskriminierung wurde **das Lebenswerk und ansehnliche Altersrücklagen des Justizopfers irreversibel zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet.**

Mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) wurde das Loch im Bundeshaushalt (25%) gefüllt. Der Bundeshaushalt 2000/2001 ist das **größte Milliardengrab aller Zeiten**, weil nach 1 Jahr das Loch wieder da war: **Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der deutsche Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001**, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 und HARTZ IV nicht mehr vermeidbar waren:
> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Selbst der Flughafen Berlin 2017 ist im Vergleich nur ein kleines Milliardengrab, wobei am Ende hoffentlich ein funktionsfähiger Flughafen existiert. Im Gegensatz zum Bundeshaushalt 2001/2002: Das Loch im Bundeshaushalt war nach 1 Jahr wieder da und die Probleme waren um ein Vielfaches gewachsen.

Die Probleme waren um ein Vielfaches gewachsen, weil der Innovationsmarkt völlig zerstört war und ausländische und inländische Kapitalgeber (Kapitalflucht) keinerlei Lust hatten, mit Investitionen in den Innovationsmarkt „schwarze Löcher“ im Bundeshaushalt zu finanzieren, an denen Albert Einstein seine Relativitätstheorie hätte nachweisen können

> > > **Beweis durch Zeugnis des**

Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier,

Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005 mit staatlicher UMTS-Auktion 2000.

Mit der gigantischen Umverteilungspolitik wurde auch dem deutschen Staat ein **gigantischer Schaden** zugefügt, mit einer Ausführung, die in einem Rechtsstaat die Anwendung von Notstandsgesetzen für Notstandssituationen voraussetzt. Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich. **Heute? Altkanzler Gerhard Schröder ist Putin-Berater mit Bundeskanzler-Pension.** Wegen seiner gigantischen Umverteilungspolitik > **deutsche Digital-Branche ist in einem jämmerlichen Zustand: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, deutsches Regierungsnetz ist Trainingsplatz internationaler Hacker, Deutschland ist Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa.**

Die ganze Tragweite dieser desaströsen Umverteilungspolitik wird sichtbar mit einem Blick auf das weltweite Ranking wertvollster Unternehmen Ende 2017:

Wertvollste Unternehmen

(Marktkapitalisierung Dez. 2017)

1. Apple / USA.....876 Mrd \$
2. Alphabet(Google) / USA....733 Mrd \$
3. Microsoft / USA.....661 Mrd \$
4. Amazon / USA.....570 Mrd \$
5. Facebook / USA.....516 Mrd \$
6. Berkshire Hathaway / USA..490 Mrd \$
7. Tencent Holdings / CHN....484 Mrd \$
8. Alibaba / CHN.....444 Mrd \$

Auf den ersten 8 Plätzen (Platz 6 ausgenommen) sind nur Unternehmen der Digitalbranche, das wertvollste Unternehmen Deutschlands (SAP) belegt Platz 60, USA belegt die ersten 5 Plätze, China Platz 7 und 8.

Umverteilung kann nicht darin bestehen,

dass ein umverteilter Bürger zum Justizopfer gemacht wird, dass ihm trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa einfach alles weggenommen wird und in erzwungener Altersarmut anschließend

ohne Sinn und Verstand wie eine Sau durchs Dorf getrieben wird:

> nicht nur von einer weisungsgebundenen, skrupellosen, diskriminierenden und diffamierenden Staatsanwaltschaft mit beklagten Weisungsgeber (Bundeskanzleramt) und

> von Obergerichtsvollziehern sozialer Pflichtversicherungen

> sondern auch noch

von kommunalen Zwangsdienstleistern des

Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der mitverantwortlich ist

Dies alles trotz erdrückender Beweislage des Opfers, Beweise nach Bedarf erweiterbar!

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin wurde kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung: nur z.B.

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005

- **Neue Aufgaben für Aufbau Ost:** Breitband-Internet für Innovations- und Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005

- **Koalitionsvertrag und Breitband-Internet**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -
**Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations-
und Wirtschaftswachstum** – mit großem Verteiler und
Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -
Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen?

Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -
**Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für
Leistungsträger des Mittelstands**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -
**Deutschland-Initiative für Aufbruchsstimmung und Trendwende
Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1
und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten
Congressleitern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses Beweismaterial wurde in 2014/2015 vorgelegt bei
**27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14,
Juni 2014)**

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 zu III ZB 108/15)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Umverteilung kann nicht darin bestehen,

dass ein umverteilter Bürger zum Justizopfer gemacht wird,
dass ihm trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa einfach alles weggenommen wird und in erzwungener
Altersarmut anschließend von einer weisungsgebundenen, skrupellosen,
diskriminierenden Staatsanwaltschaft mit beklagten Weisungsgeber
(Bundeskanzleramt) und von Obergerichtsvollziehern sozialer
Pflichtversicherungen ohne Sinn und Verstand wie eine Sau durchs Dorf
getrieben wird.

Dies alles trotz erdrückender Beweislage, Beweise nach Bedarf erweiterbar!

Das ist Faktenlage 2018 in deutscher Justiz (sieh politisch motivierte
Zerschlagungen 1 bis 6)

Deutsche Justiz hat längst Handlungsbedarf, Justiz muss definitiv bei politisch
motivierten Zerschlagungen gegen staatliche Übergriffe der deutschen
Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung einschreiten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

29. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglich Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

Politisch motivierte Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand der gerichtlichen Klagen des Beschwerdeführers seit 2010:

- > **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit tödlichem Ausgang für seinen Bruder in 2012 und Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW (mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mit Kenntnis von, mit medialer Rundfunksperre zu und wegen Mittäterschaft bei der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 4:** unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigen Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen (soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit) für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage / Altersarmut
- > **Zerschlagung 5:** unter Verantwortung einer skrupellosen Staatsanwaltschaft wegen verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für psychische Zerschlagung, für schwere Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung und Hausfriedensbruch, mit verwerflicher Rufschädigung
- > **Zerschlagung 6:** bis dato mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagungswende?** : Finale, skandalöse Zerschlagung mit juristischen Scherbenhaufen unter Verantwortung deutscher Justiz ? mit Versagung von rechtlichem Gehör für erdrückende Beweislage zu staatlich erzwungener Altersarmut ? mit Verweigerung der Anerkennung eines herausragenden Lebenswerkes (**Rehabilitierung**) mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa ? ohne qualifizierte anwaltliche Unterstützung, weil die anwaltliche Vertretung eines Justizopfers (juristischer Scherbenhaufen politisch motivierter Zerschlagungen) mit PKH-Konditionen zu komplex ist, und ganz Deutschland schaut zu!

> **Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz (GG):**
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen. Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen. Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance:

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Ausgeholt, zerschlagen, abgehängt und ausgegrenzt.

Den Stoff aufgearbeitet in unzähligen Briefen an die „politische Elite“, bis heute abgestraft mit Versagung selbst einer Empfangsbestätigung, geschweige denn einer Beantwortung, in jahrelangem Streit mit einer regierungsnahen deutschen Justiz durch alle Instanzen seit 2010, ohne anwaltliche Unterstützung, bis heute abgestraft mit Versagung von rechtlichem Gehör. **Gegen eine Wand des Schweigens!**

Zerschlagung 1: unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz am Landgericht Wuppertal (2 O 70/15) mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Zerschlagung 2: unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW

Zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) rechtshängig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in **Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, medialer Rundfunk- und Fernsehsperrung, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007**

Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Klägers, unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten, beklagten Rundfunks trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Klägers

Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 5854/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf>

Zerschlagung 4: Soziale Zerschlagung anstatt sozialer Sicherheit (Versicherungszweck) unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigem Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen für finale Zerschlagung infolge

staatlich erzwungener Notlage/Altersarmut:

Versagung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS2.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Zerschlagung 5: unter Verantwortung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen deutsche Grundrechte, europäische und internationale Menschenrechte, mit **beklagten** Weisungsgeber (Bundeskanzleramt)

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu psychischer Zerschlagung, schwerer Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, teuflisch geplante Rufschädigung mit Präsentation des wehrlosen Opfers in vergittertem Schwerverbrecher-Polizeitransporter,

massiver Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften und einer unterirdischen, hundsmiserablen Justiz, Rechtsanspruch auf Schmerzensgeld wegen staatsanwaltschaftlicher Misshandlungen

Extremistische Ausuferung von schikanierenden „Ordnungswidrigkeitsverfahren“ am Amtsgericht Mettmann seit 2011, Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME4.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage in 2017 auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin Bis heute (2018): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,

nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod **Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, VG 27 K 308.14 seit 2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 wehrt sich seit 2010 gegen staatliche Übergriffe auf Anraten des Deutschen Bundespräsidenten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

und auf Anraten des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Trotz aller juristischer Anstrengungen konnte das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 bis heute nicht verhindern, dass es zum **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems** gemacht wurde:

Herrschaft des Unrechts

oder so funktioniert das teuflische Unrechtssystem:

Die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen für das wehrlose Justizopfer werden abgetrennt und mit Versagung von rechtlichem Gehör zu deren Ursachen wird das **Justizopfer verantwortlich gemacht für die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen:**

So werden Pflichtversicherungen zu sozialer Sicherheit für soziale Zerschlagung missbraucht. Sieh Anlage „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 4**“

So werden internationale Menschenrechte z.B. durch Missbrauch von Erzwingungshaft ausgeschaltet durch eine skrupellose Staatsanwaltschaft mit der perfiden Überzeugung, einen Kostenanspruch für solche Verfahren auch noch mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen zu können. Sieh „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 5**“

Dem Justizopfer wird eventuell auch eine anwaltliche Vertretung mit Prozesskostenhilfe zugestanden. Jedoch:

Eine qualifizierte anwaltliche Vertretung des Justizopfers ist praktisch unmöglich, weil qualifizierte Rechtsanwälte nicht bereit sind, zu PKH-Konditionen die anwaltliche Vertretung angesichts eines juristischen Scherbenhaufens zu übernehmen.

Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern viel schlimmer:

Justizopfer ist Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts), z.B. durch ständige Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör, **ein besonders schwerer Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht nach Art.103 Abs.1 GG**

im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge **bei der Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen**

Velbert, 6.März. 2018



Albin L. Ockl

Anlagen des Beschwerdeverfahrens

Anlage LGWU-1101 im Schriftsatz vom 15.Nov.2017:

Schreiben vom 26.Dez.2016:

Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Anlagen im Schreiben vom 18.Aug.2017:

Anlage AGVE-0801a

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.Aug.2017

Anlage AGVE-0801b

Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

Anlage AGVE-0801c

Einspruch vom 21.April 2017 gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Anlage AGVE-0801d

Einspruch vom 05.Mai 2017 gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage AGVE-0802

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung, zugestellt an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 13.Aug. 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Legende

Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassenes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichtes Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:

Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02

Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03

Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen
Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und
Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an

Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):

**Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016),
Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in
Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

**Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in
Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur**

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur

Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

**Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit
Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und
mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde**

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhöhrungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhöhrungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhöhrungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung,

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich

Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen

Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen

Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtllichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge

im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische

Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung

trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtllichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16

durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung

Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 49)

**Schriftsatz vom 18.Aug.2017 mit sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage,

trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung

Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

18. Zurückzuweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher

Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt

Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter

Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche

und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose

Staatsanwaltschaften:

Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

(Zerschlagung 1),

Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),

Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)

Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und

Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen

Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m.

(Zerschlagung 5)

19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts.

Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher

Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

„Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitation mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

**Schriftsatz vom 15.Nov.2017 mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom
17.10.2017, eingegangen am 02.11.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom
02.08.2017)**

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis erdrückender Beweislage

in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der

2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

21. Böartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird in

Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitation wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer Zerschlagung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 74)

Schriftsatz vom 28.Januar 2018 mit Einspruch gegen den Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 21.Dez.2017 wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO

23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017

mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems ist zu schützen

25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**

sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist.

Rechtsmittel der Anhörungsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 88)

Schriftsatz vom 06.März 2018 mit Einspruch gegen Rechnung nach Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 31.Jan.2018 (eingegangen am 03.02.2018) wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.

27. Ablehnung und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für den unerträglichen Missbrauch der Justiz in **einem teuflischen, Menschenrechte-verachtenden Unrechtssystem seit 2010**

Abzuwehrende Rechtsprechung wird nicht dadurch richtig, wenn der verantwortliche Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch durch Austausch von Unterschriften unkenntlich gemacht wird

Ablehnung der Kostenverantwortung in einem mehrfach verfassungswidrigen Verfahren mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

28. Schwerste Vorwürfe gegen die politische Spitze in Deutschland wegen staatlich erzwungener Altersarmut

Gigantische kriminelle Umverteilungspolitik der herrschenden Generation seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden , kein Weiter-so

Mit gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

29. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**

sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 110)

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
Geschäftszeichen
16 T 349/2017 001 (270)

Eiland 1
42103 Wuppertal

Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 06.März 2018

Velbert, 12.Juli 2018

Kassenzeichen X700620492707X
16 T 349/2017 001 (270) Landgericht Wuppertal

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung vom 21.02.2018 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 06.März 2018
nach Einspruch mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von rechtllichem Gehör mit

Verfassungsbeschwerde (Umfang 400 Seiten) vom 24.12.2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

wegen Versagung von rechtllichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des zuständigen Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer an 16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtllichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz instanzabschließender Anhörungsrüge
durch das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen und **Justizopfer eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems**
trotz erdrückender Beweislage in zivilrechtlichen Verfahren der 2.Zivilkammer (ohne rechtlliches Gehör in 2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
im Umfeld einer gigantischen, kriminellen Umverteilungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen (gigantische Zerschlagungen, HARTZ IV, Agenda 2010)
wegen ständiger Versagung von rechtllichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtlliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Hier: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 349/17 vom 11.06.2018 (eingegangen am 29.Juni 2018)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 130)

Begründung:

**30. Zurückweisung des Beschlusses mit laufender Nummerierung
16 T 349/17 vom 11.06.2018
wegen mangelhafter Begründung,
wegen verfassungswidriger Nicht-Bescheidung einer
Anhörungsrüge, erschwerend nach der umfangreich
dokumentierten Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016,
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu
politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Zerschlagungsopfers für
digitale Evolution in Deutschland und Europa**

Dieses Gerichtsverfahren kann schon lange nicht mehr dem Anspruch eines Rechtsstaates gerecht werden und ist daher einfach nur zurückzuweisen und nicht hinzunehmen, dass mit einer Kostenerstattung trotz staatlich erzwungener Altersarmut der vorgetäuschte Schein eines ordnungsgemäßen Abschlusses gewahrt werden soll.

Schon die fehlerhafte Ausführung der Begründung mit falscher Beschluss-Identifikation ist zu bemängeln (16 T 394/17 anstatt 16 T 349/17). Der §66 GKG hat im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung überhaupt keinen Stellenwert. Der Unterzeichner ist darüber hinaus ein Zerschlagungsopfer und nicht Täter. Schuldner sind die Täter, die mit Versagung von rechtlichem Gehör zu einer erdrückenden Beweislage dieses Justiz-Desaster mit ungeeigneten Rechtsbeschwerden zur finalen Zerschlagung missbrauchen.

Im Schriftsatz vom 06.März 2018 (Kapitel 27, 28 und 29)

mit Einspruch gegen die Rechnung nach Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 31.Jan.2018 (eingegangen am 03.02.2018) wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

wurde das Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO eingelegt:

Kapitel 27. Ablehnung und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für den unerträglichen Missbrauch der Justiz in **einem teuflischen, Menschenrechte-verachtenden Unrechtssystem seit 2010**

Abzuwehrende Rechtsprechung wird nicht dadurch richtig, wenn der verantwortliche Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch durch Austausch von Unterschriften unkenntlich gemacht wird
Ablehnung der Kostenverantwortung in einem mehrfach verfassungswidrigen Verfahren mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

Kapitel 28. Schwerste Vorwürfe gegen die politische Spitze in Deutschland wegen staatlich erzwungener Altersarmut
Gigantische kriminelle Umverteilungspolitik der herrschenden Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden , kein Weiter-so
Mit gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Kapitel 29. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge** sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln zusätzlich nachlesbar in der Internet-Doku:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 110)

Das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wurde im Grundgesetz aufgenommen, weil bis heute Staatshaftung für politisch motivierte Zerschlagungen unterdrückt wird. Das Zerschlagungsopfer beklagt **nicht nur einen materiellen Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe, sondern auch den Verlust eines Menschenlebens, Teil der politisch motivierten Sippenzerschlagung**, für das es als einziger Rechtsnachfolger Verantwortung trägt.

Das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand gegen Kostenrechnungen aus politisch motivierter Sippenzerschlagung ist unverzichtbar. Daher ist die Nicht-Zulassung dieser Beschwerde verfassungswidrig.

Dies ist umso schwerwiegender, weil das Beschwerdeverfahren 16 T 349/17 Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems ist.

**31. Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG Unerträglich: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung haben am Landgericht Wuppertal keine Chance, werden mit realitätsfremden Rechtsbeschwerde-Verfahren für verheerende Folgewirkungen verantwortlich gemacht und mit diskriminierendem, vorgetäushtem Mitleid über "Schicksalsschläge" verhöhnt
Kein Weiter so! Beschwerde ist begründet.
Jede Kostenverantwortung für realitätsfremde, aufgezwungene Rechtsbeschwerde-Verfahren für verheerende Folgewirkungen von politisch motivierter Sippenzerschlagung trotz erdrückender Beweislage und trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Zerschlagungsopfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa ist mit Widerstand zurückzuweisen.**

Der Unterzeichner ist

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung und mit Verlust eines Menschenlebens und mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
> für Staatsschuld,
> für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut,
> für Schadenersatz wegen kapitaler Vermögensschäden und
> für öffentliche Rehabilitierung,
in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG zu einer erdrückender Beweislage:

> **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (erdrückende Beweislage an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal / **2 O 70/15**)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

> **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit tödlichem Ausgang für seinen Bruder in 2012 und Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW auf seinen einzigen Rechtsnachfolger (mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1 dank bundesweit tätiger Staatsanwaltschaft, erdrückende Beweislage an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal / **2 O 163/16**)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

> **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mit Kenntnis von, mit medialer Rundfunksperre zu und wegen Mittäterschaft bei der Zerschlagung 1)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf>

und mit neuer Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schriftsatz vom **Neue Klage (27 K 4325/18) auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz durch den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Schriftsatz vom 03.Mai 2018**

> **Zerschlagung 4:** Soziale Zerschlagung anstatt sozialer Sicherheit mit Versagung von rechtlichem Gehör zu erdrückender Beweislage gemäß Zerschlagung 1 (7.Zivilkammer 7 O 314/12 und 16.Zivilkammer 16 T 13/18 des Landgerichts Wuppertal) mit

neuer Verfassungsbeschwerde vom 10.Juli 2018

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-23.pdf>

> **Zerschlagung 5:** Psychische Zerschlagung am Landgericht Wuppertal (26 Qs 82/18 und 26 Qs 22/18) mit Eskalation zu Freiheitsberaubung unter Verantwortung einer skrupellosen Staatsanwaltschaft für politisch motivierte Sippenzerschlagung
Der Unterzeichner lehnt jede Kostenverantwortung für verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör ab und verweist auf sein grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 Grundgesetz.

Erschwerend kommt hier hinzu:

Das sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren 32 OWi 923 Js 283/17 360/2017 001 (273) ist erneut eskaliert zu

Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel einer Erzwingungshaft für 180 €

gegen einen 77-jährigen Rentner (Unterzeichner) im Schlafanzug nach Überfall durch einen 4-Mann-Polizeitruup am 14.Juni 2018 um 7.30 Uhr mit gewaltsamer Öffnung eines Zugangs zu seinem Privathaus.

Dem Opfer, das keine Gegenwehr leistete, wurden die Hände auf dem Rücken fixiert, es wurde so abgeführt und im Schlafanzug in die JVA Wuppertal eingeliefert. Dort wurde es einer totalen Isolationshaft ohne jeden Zugang zur Außenwelt unterworfen, in einer Zelle mit offenem indischen Plumpsklo, mit Uringestank in der Zelle, mit Verbot der möglichen Benutzung einer zeitgemäßen Toilette gegenüber der Zelle. So geht psychologische Zerschlagung.

Nach Anmahnung von mehr Respekt gegenüber dem Alter mit Hinweis auf Art.1. Abs.1 GG ein gewalttätiger Polizist: "Das ist das Grundrecht auf Gefangennahme".

> **Zerschlagung 6:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz beim Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 308.14)

Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution

Der Unterzeichner ist der Überzeugung, dass
das heutige Justiz-System in Deutschland überhaupt nicht in der Lage ist, das Unrecht aus der Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung, nach rechtsstaatlichen Anforderungen zu verfolgen. Schon gar nicht durch Aufteilung auf unterschiedliche Gerichte und selbst auf beide Senate des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht kann sich in solchen Fällen nicht ständig verweigern.

Kein Weiter so! hat er schriftlich angemahnt beim

Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland:

Brief an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf>

Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

Brief an Präsident Prof. Dr. Dr.h.c. Andreas Voßkuhle

im Rahmen der Verfassungsbeschwerde VB22

**Verfassungsbeschwerde VB22 gegen psychische Zerschlagung
Zerschlagung 5: Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft für 180 €, 18.Mai 2018**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf>

Scroll down after link (page 34))

Diese eskalierenden Vorgänge an der 6.Strafkammer des Landgerichts
Wuppertal (Zerschlagung 5) sind nachgetragen zur
Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1299/18 vom 18.Mai 2018.

Velbert, 12.Juli 2018



Albin L. Ockl

Anlagen des Beschwerdeverfahrens

Anlage LGWU-1101 im Schriftsatz vom 15.Nov.2017:

Schreiben vom 26.Dez.2016:

Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Anlagen im Schreiben vom 18.Aug.2017:

Anlage AGVE-0801a

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.Aug.2017

Anlage AGVE-0801b

Vollstreckungsankündigung vom 04.04.2017

Anlage AGVE-0801c

Einspruch vom 21.April 2017 gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Anlage AGVE-0801d

Einspruch vom 05.Mai 2017 gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage AGVE-0802

Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom 21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung, zugestellt an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 13.Aug. 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 62)

Legende

Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Hier: Rückforderung zu der Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Kosten nach Pfändung auf Pfändungsschutzkonten beim Amtsgericht Velbert mit Verfassungsbeschwerde vom 24.Dez. 2016 (Umfang 400 Seiten)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

im Umfeld weiterer Verfassungsbeschwerden gemäß

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Schriftsatz vom 03.Aug.2016 mit sofortiger Beschwerde an Landgericht Wuppertal, 2 O 70/15,

Beschwerdegericht zu Amtsgericht Velbert, 15 M 1111/16

01. Sofortige Beschwerde gegen einen nicht mehr nachvollziehbaren Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 15 M 1111/16

Sofortige Beschwerde gegen Kostenberechnung für ein von ihm nicht veranlassenes Erinnerungsverfahren, weil es sich auf eine sorgfältig begründete Beschwerde am Oberverwaltungsgericht NRW bezieht

02. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit.

Zwei zivilrechtliche Verfahren am Landgericht Wuppertal wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung im Doppelpack:

Kein Lügenmärchen, aber doppelte Staatsschuld von Deutschland und Bayern für Altersarmut

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Schriftsatz vom 28.Nov.2016 an Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16:

Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

03. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichtes Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) gemäß Rechtsbehelfsbelehrung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter extremistischer Zerschlagungen (erste, zweite, dritte Zerschlagung)

Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde ist verfassungswidrig, weil damit rechtliches Gehör zu kapitalen Sachargumenten politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen mit extremistischen staatlichen Übergriffen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung versagt wird

04. Kapitale Sachargumente wurden mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen vorgetragen:

Klage zur ersten Zerschlagung (2 O 70/15): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG02

Klage zur zweiten Zerschlagung (2 O 163/16): 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Anlage AG03

Klage zur dritten Zerschlagung (27 K 5854/13): 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, siehe Anlage AG04

05. Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung wegen Versagung von rechtllichem Gehör zu unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte extremistische Zerschlagungen
Umdeutung der sofortigen Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde entgegen
Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss ist zurückzuweisen und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO ist notwendig um zu verhindern, dass rechtliches Gehör zu entscheidungsrelevanten, kapitalen Sachargumenten versagt wird
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 06)

Schriftsatz vom 07.Dez.2016 an

Landgericht Wuppertal, 16 T 317/2016 001 (270):

**Einspruch gegen den Beschluss vom 27.10.2016 (eingegangen am 15.11.2016),
Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in
Verbindung mit Einspruch vom 28.November 2016 (s.o.)**

06. Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert vom 05.07.2016 (eingegangen am 22.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Hintergrund weiterer Eskalation politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung mit doppelter Staatsverantwortung
Einspruch vom 28.November 2016 durch das

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

07. Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Präsidenten des Bundesamtes für Justiz mit Schreiben vom 06.Okt. 2016 mit Information an den Bischof des Bistums Essen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem angeblichen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 Seite 01 - 18

**Beweis für die totale Befangenheit des Einzelrichters (Schreiben vom 11.12.2013 in
Anlage VB-LG05 (Seite 394 unten) als Anlage zur**

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016 und zur

Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016, Seite 389 – 400)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

**Schriftsatz vom 26.Dez.2016 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit
Information über die Verfassungsbeschwerde vom 24.Dezember 2016 und
mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde**

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

08. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde ist die 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten überhaupt fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in früheren Verfahren mit Beschwerde wegen psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers gemäß Anlage VB-LG05, daher Ablehnungsgesuch gemäß §42 ZPO

Nicht hinnehmbar: Nicht-Beachtung der abschließenden, ausführlich begründeten Anhörungsrüge gemäß Anlage VB-LG02. Die Anhörungsrüge ist zwingende Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhöhrungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Mit der neuen Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:

Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit Sachargumenten gemäß Anlage AG01

Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem Zusammenhang und mit weiteren Ausführungen zu

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation

unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung,

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe wurde beim Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 02.Dez.2016 beantragt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 20)

Schriftsatz vom 04.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde als Gegenvorstellung

Ablehnungsantrag gegen Einzelrichter Pinnel wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit

Stellungnahme zu Schreiben vom 17.01.2017 (eingegangen am 23.01.2017)

09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich

Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen

Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 23)

Schriftsatz vom 21.Feb.2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde

10. Schriftsatz vom 04.Feb.2017 mit Kapitel 9 kann nicht mit Beschluss vom 01.Feb.2017 bewertet werden. Kapitel 09 in diesem Schriftsatz ist einspruchsrelevant gegen den Beschluss

Kapitel 09. Zurückweisung aller Verfahren an der 16.Zivilkammer einschließlich

Befangenheitsverfahren

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgesuch ist blanker Hohn in Anbetracht des in ausführlichen Verfassungsbeschwerden nachgewiesenen

Fehlverhaltens, resultierend aus ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

Versagung von rechtlichem Gehör durch Abschiebung zu inkompetenter Zivilkammer mit abzulehnendem Einzelrichter

11. Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) mit und im Rahmen weiterer Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Beklagt wird Sippenzerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 26)

Schriftsatz vom 22.März 2017 an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16, mit Einspruch gegen die Zuständigkeit der 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde und mit dem erneuten Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO

12. Schriftsatz vom 21.Feb.2017 ist eine abschließende Zusammenfassung des begründeten Vortrags, warum die 16.Zivilkammer für die sofortige Beschwerde (Fortsetzung) keine Zuständigkeit haben kann und die Erzwingung der Zuständigkeit mit verfassungswidrigen Versagen von rechtllichem Gehör gleichzusetzen ist, sodass der Beschwerdeführer

nur alle Verfahren an der 16.Zivilkammer zurückweisen kann

13. Rechtsmittel der Anhörungsrüge in einem weiteren Fall zur Durchbrechung der Rechtskraft unvermeidbar, um Verstöße der Beschlüsse der 16.Zivilkammer gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen (Frontalangriff auf deutsche Grundrechte) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe abzuwehren

Der endgültig abgelehnte Einzelrichter steht für

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 31)

Schriftsatz vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16 mit Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge und gegen Fortsetzung mit unerträglichem Missbrauch von Staatsgewalt

14. Unerträglich: Vollstreckungsankündigung als Antwort auf verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör für Anhörungsrüge

im Zusammenhang mit politisch motivierten Zerschlagungen und extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung

15. Ablehnung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Der Betroffene ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Beklagt wird die ausufernde Eskalation staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische

Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung

trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (Zerschlagung 6)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 39)

Schriftsatz vom 05.Mai 2017 mit Einspruch gegen Beschluss der 16.Zivilkammer des Landgerichts vom 07.04.2017 (eingegangen am 25.04.2017) mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtllichen Gehörs

16. Zurückzuweisen: Beantwortung des Schriftsatzes vom 21.April 2017 an Zentrale Zahlstelle Justiz mit Kopie an das Landgericht Wuppertal, 16 T 317/16

durch Einzelrichter mit laufendem Befangenheitsantrag wegen früherer Beteiligung an Eskalation rechtswidriger Gerichtsverfahren zu massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und mit diskriminierender Begründung

Daher erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen wiederholter Versagung des rechtlichen Gehörs der 16.Zivilkammer trotz Anhörungsrüge an die 16.Zivilkammer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>
Scroll down after link (page 49)

**Schriftsatz vom 18.Aug.2017 mit sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe**

17. Zurückweisung jeglicher Kosten und Zwangsmaßnahmen mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wegen ständiger, verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe trotz erdrückender Beweislage,

trotz ständiger und daher erneuten Erinnerung

Zurückweisung aller aufgezwungener Kosten für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe.

zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

18. Zurückzuweisender Beschluss des Amtsgerichts: Missbrauch gesetzlicher

Regelungen von Zwangsmaßnahmen für Missbrauch von Staatsgewalt

Täuschung durch Rubrum des Beschlusses: Wehrloses Opfer politisch motivierter

Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist nicht Schuldner, Schuldner sind staatliche

und öffentlich-rechtliche Täter einschließlich weisungsgebundene, skrupellose

Staatsanwaltschaften:

Beklagte Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

(Zerschlagung 1),

Beklagte Staatsregierung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2),

Beklagter öffentlich-rechtlicher Rundfunk (Zerschlagung 3)

Beklagte skrupellose Staatsanwaltschaften mit Freiheitsberaubung und

Hausfriedensbruch, verfassungswidrigen Beschlüsse, rechtswidrigen

Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren u.a.m.

(Zerschlagung 5)

19. Deutschland 2017: Schwacher Rechtsstaat contra Zwangsherrschaft des Unrechts.

Von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher

Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

„Für Erinnerungsführer ist ein Zuwarten nicht mehr zumutbar“, weil er seine Rechte längst nicht mehr wahren kann

Herausragendes Lebenswerk des Opfers: Für Weltklasse-Höchstleistungen hat das Opfer nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern unverzichtbaren Anspruch auf Rehabilitation mit einer angemessenen Würdigung seines Lebenswerkes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 59)

**Schriftsatz vom 15.Nov.2017 mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom
17.10.2017, eingegangen am 02.11.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom
02.08.2017)**

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel

20. Einspruch mit Schriftsatz vom 18.Aug.2017 (Kapitel 17 bis 19) gegen

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vom 18.August 2017 auf der Basis erdrückender Beweislage

in den zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 an der

2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

21. Böartige Justiz eines Unrechtssystems: Widerstand dagegen ist grundrechtsgleiches Recht (Art.20 Abs.4 GG)

Unrechtssystem: Justizopfer wird mit staatlich erzwungener Altersarmut zum Täter und Schuldner gemacht und so für staatliche Übergriffe verantwortlich gemacht

Unrechtssystem: Sofortige Beschwerde auf Basis erdrückender Beweislage wird in

Rechtsbeschwerde mit eliminiertes Beweislage umgedeutet

Unrechtssystem: Schadenersatz zu kapitalen Vermögensschäden und Rehabilitation wegen Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

werden mit Versagung von rechtlichem Gehör bis heute verhindert

Landgericht Wuppertal verstößt massiv gegen Grundsätze des Rechtsstaates

22. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel gemäß §42 ZPO wegen aktiver Beteiligung an Zerschlagung 5 (psychischer Zerschlagung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 74)

Schriftsatz vom 28.Januar 2018 mit Einspruch gegen den Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 21.Dez.2017 wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO

23. Schriftsatz vom 15.Nov.2017

mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 349/17 vom 17.10.2017 (15 M 1111/16 des Amtsgericht Velbert vom 02.08.2017) und

mit Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel im Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

24. Beschwerdeverfahren im Umfeld eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems ist zu schützen

25. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**

sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

26. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist zwingend erforderlich, um in einem teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystem rechtliches Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, an denen der abgelehnte Richter beteiligt ist und offensichtlich weiter beteiligt werden soll, zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung hat keinerlei praktische Bedeutung, weil für ein Justizopfer der Zugang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit anwaltlicher Vertretung reine Theorie ist.

Rechtsmittel der Anhörungsrüge, um ein Nachdenken des Landgerichts über rechtsstaatliche Verfahren (anstatt extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen) zu erreichen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 88)

Schriftsatz vom 06.März 2018 mit Einspruch gegen Rechnung nach Beschluss 16 T 349/17 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 31.Jan.2018 (eingegangen am 03.02.2018) wegen Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Pinnel mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.

27. Ablehnung und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für den unerträglichen Missbrauch der Justiz in **einem teuflischen, Menschenrechte-verachtenden Unrechtssystem seit 2010**

Abzuwehrende Rechtsprechung wird nicht dadurch richtig, wenn der verantwortliche Richter mit laufendem Ablehnungsgesuch durch Austausch von Unterschriften unkenntlich gemacht wird

Ablehnung der Kostenverantwortung in einem mehrfach verfassungswidrigen Verfahren mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG

28. Schwerste Vorwürfe gegen die politische Spitze in Deutschland wegen staatlich erzwungener Altersarmut

Gigantische kriminelle Umverteilungspolitik der herrschenden Generation seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden, kein Weiter-so

Mit gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

29. Beschwerdeverfahren: Teil eines teuflischen, Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge**

sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 110)

Schriftsatz vom 12.Juli 2018 mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 349/17 vom 11.06.2018 (eingegangen am 29.Juni 2018)

30. Zurückweisung des Beschlusses mit laufender Nummerierung

16 T 349/17 vom 11.06.2018

wegen mangelhafter Begründung,

wegen verfassungswidriger Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge,

erschwerend nach der umfangreich dokumentierten Verfassungsbeschwerde vom 24.12.2016,

wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu

politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge

trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Zerschlagungsopfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa

31. Beschwerdeverfahren 16 T 349/17: Teil eines teuflischen,

Menschenrechte-verletzenden Unrechtssystems mit grundrechtsgleichem

Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Unerträglich: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung haben am

Landgericht Wuppertal keine Chance, werden mit realitätsfremden

Rechtsbeschwerde-Verfahren für verheerende Folgewirkungen

verantwortlich gemacht und mit diskriminierendem, vorgetäushtem Mitleid

über "Schicksalsschläge" verhöhnt

Kein Weiter so! Beschwerde ist begründet.

Jede Kostenverantwortung für realitätsfremde, aufgezwungene
Rechtsbeschwerde-Verfahren für verheerende Folgewirkungen von politisch
motivierter Sippenzerschlagung trotz erdrückender Beweislage und trotz
Weltklasse-Höchstleistungen des Zerschlagungsopfers für digitale Evolution
in Deutschland und Europa
ist mit Widerstand zurückzuweisen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG16.pdf>

Scroll down after link (page 130)